

**Der wirtschaftlich Berechtigte
in privatnützigen Stiftungen
nach liechtensteinischem und österreichischem Recht**

Mag. Christian Maitz

FS160270

Masterthesis

Zur Erlangung des Grades

Executive Master of Laws (LL.M.) im Gesellschafts-, Stiftungs- und Trustrecht

Universität Liechtenstein

Studiengang: Executive Master of Laws (LL.M.) im Gesellschafts-, Stiftungs- und Trustrecht

Modul: Masterthesis

Gutachter: Univ.-Prof. Mag. Dr. iur. Johannes Zollner

Bearbeitungszeitraum: 01.03.2018 bis 29.05.2018

Datum der Einreichung: 30.05.2018

Für Ernestine Latzko und Herbert Maitz

Inhaltsverzeichnis

Abstract **iii**

1 Stiftungslandschaft im deutschsprachigen Raum **1**

 1.1 Deutschland 1

 1.2 Liechtenstein 2

 1.3 Österreich 4

 1.4 Schweiz 7

2 Stiftungswettbewerb im deutschsprachigen Raum **8**

3 Transparenzstrategien **9**

4 Rechtsdogmatische Problematik **11**

5 Gegenstand und Gang der Untersuchung **12**

6 Gesetzgebung im Geldwäschebereich **12**

 6.1 Entwurf der fünften EU-Geldwäscherichtlinie 14

 6.2 Umsetzung der vierten EU-Geldwäscherichtlinie 16

 6.2.1 Status quo EU-Ebene 16

 6.2.2 Status quo EWR-Ebene 16

 6.2.3 Status quo nationale Ebene 18

 6.2.3.1 Liechtenstein 18

 6.2.3.2 Österreich 19

7 Der wirtschaftliche Eigentümer auf EU-Ebene **20**

 7.1 Erste Geldwäscherichtlinie 20

 7.2 Zweite Geldwäscherichtlinie 21

 7.3 Dritte Geldwäscherichtlinie 22

 7.3.1 Begriffsdefinition 22

 7.3.2 Regelungssystematik 24

 7.3.3 Ermittlungsmethode 25

 7.3.4 Richtlinienkritik 25

 7.4 Vierte Geldwäscherichtlinie 27

 7.4.1 Begriffsdefinition 27

 7.4.2 Regelungssystematik 28

 7.4.3 Ermittlungsmethode 29

8 Der angelsächsische Beneficial Owner **30**

 8.1 Allgemeines 30

8.2	Angelsächsisches Sachenrechtsverständnis.....	30
8.3	Billigkeitsrechtsprechung.....	31
8.4	Beneficial Owner/Legal Owner.....	32
9	Der wirtschaftlich Berechtigte auf nationaler Ebene.....	33
9.1	Der österreichische wirtschaftliche Eigentümer.....	33
9.1.1	Begriffsdefinition.....	33
9.1.2	Regelungssystematik.....	34
9.1.3	Ermittlungsmethode.....	36
9.1.4	Umsetzungskritik.....	38
9.1.4.1	Stiftung vs. Trust.....	38
9.1.4.2	„Kontrolle auf andere Weise“.....	40
9.2	Der liechtensteinische wirtschaftlich Berechtigte.....	43
9.2.1	Begriffsdefinition.....	43
9.2.2	Regelungssystematik.....	47
9.2.3	Ermittlungsmethode.....	49
10	Ergebnisse der Untersuchung.....	50
10.1	Herleitung der Rechtsfigur des wirtschaftlich Berechtigten.....	50
10.2	Implementierung der Rechtsfigur auf nationaler Ebene.....	51
10.2.1	Allgemeines.....	51
10.2.2	Die umgesetzte österreichische Rechtsfigur.....	52
10.2.3	Die umgesetzte liechtensteinische Rechtsfigur.....	53
10.3	Problematiken bei der Implementierung der Rechtsfigur.....	54
10.3.1	Minimale Umsetzungsunterschiede.....	54
10.3.2	Abweichender europäischer Stiftungsbegriff.....	55
10.3.3	Trustähnlichkeitserfordernisse bei Stiftungen.....	56
10.3.3.1	Allgemeines.....	56
10.3.3.2	Mangelnde Gleichwertigkeit der Rechtspositionen.....	57
	Quellenverzeichnis.....	59
	Literatur.....	59
	Internetquellen.....	62
	Sonstige Materialien.....	63
	Eidesstattliche Erklärung.....	66

Abstract

Der internationale Kampf gegen Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung lässt den *beneficial owner* oder wirtschaftlich Berechtigten von Rechtsträgern immer wichtiger erscheinen. Der aus diesem Bereich stammenden Rechtsfigur liegt grundsätzlich ein angelsächsisches Rechtsverständnis zugrunde. Dennoch wählte der europäische Gesetzgeber in den deutschen Fassungen der Geldwäscherichtlinien den in diesem Zusammenhang eher unpassenden Terminus „*wirtschaftlicher Eigentümer*“.

Die Untersuchung beschränkt sich nach einem Überblick über die derzeitigen Entwicklungen der deutschsprachigen Stiftungslandschaft auf die Herleitung der Rechtsfigur und deren Bestimmung. Der Fokus liegt dabei auf die konkrete Richtlinienumsetzung in Liechtenstein sowie in Österreich. Die Überlegungen konzentrieren sich auch auf die Problematiken, die bei der Implementierung und Ermittlung der Rechtsfigur in den Mittelpunkt rücken.

Eine erschöpfende Aufbereitung aller bestehenden Fragestellungen bezüglich des wirtschaftlich Berechtigten kann die gegenständliche Arbeit keinesfalls bieten. Der Schwerpunkt liegt dabei auf privatnützigen Stiftungen iSd Art 552 § 1 iVm Art 552 § 2 Abs 3 PGR sowie Privatstiftungen iSd § 1 Abs 1 PSG. Etwaige grund- und steuerrechtliche Aspekte bleiben bei der Ausarbeitung ausser Betracht.

Aus rechtsdogmatischer Sicht mutet die Ermittlung der auf EU-Ebene als wirtschaftlicher Eigentümer bezeichneten Rechtsfigur in Bezug auf Stiftungen etwas seltsam an. Sowohl nach liechtensteinischer als auch nach österreichischer Rechtsordnung handelt es sich bei diesem Rechtsträger um ein zweckgewidmetes Vermögen, das mit eigener Rechtspersönlichkeit ausgestattet ist. Dieses zeichnet sich vor allem durch das Fehlen von Eigentümern aus.

In Österreich erfolgte die Umsetzung der vierten Geldwäscherichtlinie durch das sogenannte Finanzmarkt-Geldwäschegesetz und das Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz. Im Zuge der Implementierung kam es in Liechtenstein insbesondere zu Modifikationen im Sorgfaltspflichtgesetz und in der Sorgfaltspflichtverordnung. Das liechtensteinische Pendant zum österreichischen „*Wirtschaftliche Eigentümer Register*“ ist im Kleinstaat jedenfalls noch nicht in Kraft getreten. Die Einführung des „*Verzeichnisses mit Angaben zum wirtschaftlichen Eigentümer*“ legte man nämlich aufgrund des noch nicht abgeschlossenen EWR-Rechtssetzungsprozesses vorläufig ad acta.

Vergleicht man die Umsetzungslösung der Österreicher mit jener der Liechtensteiner, registriert man nur minimale Unterschiede. Bei strenger Richtlinienauslegung und Zugrundelegung des europäischen gemeinnützigen Stiftungsverständnisses gehen die Anwendungsbereiche der liechtensteinischen und österreichischen Regelwerke weiter, als jener der vierten Geldwäscherichtlinie. Zweckmässigerweise umfassen nämlich beide nationale Geltungsbereiche auch eigennützige Stiftungen.

Eine weitere Umsetzungsschwierigkeit stellt auch die Regelungssystematik der vierten Geldwäscherichtlinie dar. Denn die bei Stiftungen anzuwendende Methodik zur Bestimmung des wirtschaftlich Berechtigten verweist auf den beim Trust geregelten Ermittlungsmodus. Die konkrete Anwendbarkeit im Stiftungsbereich hängt allerdings davon ab, ob die Stiftung einem Trust „*ähnelt*“ und die von den Stiftungsbeteiligten ausgeübte Funktion „*gleichwertig*“ oder „*ähnlich*“ mit der eines Trustakteurs ist.

Dass diese Diktion auch andere Interpretationsmöglichkeiten zulässt, macht sich jedenfalls in den liechtensteinischen und österreichischen Rechtsakten betreffend die Umsetzung der vierten Geldwäscherichtlinie bemerkbar. Österreich und Liechtenstein gehen nämlich von vornherein von einer ähnlichen Rechtsträgerausgestaltung einer Stiftung und eines Trusts sowie den rechtlichen Gleichwertigkeit sämtlicher Positionen beider Rechtsinstitute aus. Diese Annahme hinkt insbesondere bei der Rechtsstellung eines Treuhänders („*trustee*“) und eines Begünstigten („*beneficiary*“) eines Trusts. Deren rechtliche Positionen sind mit jener eines Stiftungsvorstands, oder eines Stiftungsrats und eines Stiftungsbegünstigten nicht vergleichbar.

1 Stiftungslandschaft im deutschsprachigen Raum

1.1 Deutschland

Stiftungsgründungen sind in der Bundesrepublik Deutschland „*en vogue*“.¹ Der Bundesverband Deutscher Stiftungen e. V. verzeichnet in den letzten Jahren einen enormen Stiftungszuwachs. Die Gesamtzahl liegt aktuell bei rund 21.800 rechtsfähigen Stiftungen. Generationsübergreifende Planung sowie Erhalt des Familienvermögens oder des eigenen Familienunternehmens stehen dabei im Vordergrund. Aus diesem Grund gewinnen gerade Familienstiftungen dort immer mehr an Bedeutung.²

Dieser Stiftungsboom ist insofern bemerkenswert, da der deutsche Staat nicht zu den optimalsten Stiftungsstandorten zählt. Ausschlaggebend dafür ist insbesondere die im deutschen Stiftungsrecht vorgesehene Kapitalerhaltungspflicht.³

Auch in puncto Privatsphäre ist der Standort relativ wenig attraktiv. Ein kurzer Blick in den nationalen Rechtsbestand verrät, dass Deutschland inzwischen die sogenannte vierte Geldwäscherichtlinie⁴ umgesetzt hat. Im speziell dazu erlassenen Geldwäschegesetz⁵ finden sich Bestimmungen zur Errichtung eines Transparenzregisters, in dem die Informationen zu den wirtschaftlichen Eigentümern gesammelt werden.⁶ Nachdem eine solche Offenlegung nicht jeder befürwortet, beeinflusst dieser Aspekt durchaus die Entscheidungsfindung bei der konkreten Standortauswahl.

¹ *Bachert*, Die Rechtsstellung und Einflussnahme des Stifters nach der Gründung: Ein Vergleich zwischen Liechtenstein und Deutschland (2016) 1.

² *Blum/Schauer/Somary/Sciamanna/Novak/Rizzi/Frommelt/Quaderer*, Stiftungsrechtlicher Standortvergleich D-CH-AT-FL – Ein Überblick über die wesentlichen stiftungs- und steuerrechtlichen Grundzüge in Deutschland, der Schweiz, Österreich und Liechtenstein, *ecolx-Script* 2017/47, 1 (1).

³ *Gierhake*, Rechtliche Fragen der Vermögensnachfolge für deutsche Unternehmer mit deutschen, österreichischen und liechtensteinischen Stiftungen (2012) 30.

⁴ Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 2006/70/EG der Kommission, *ABl L* 141 vom 05.06.2015, 73ff (vierte Geldwäscherichtlinie).

⁵ Gesetz zur Umsetzung der Vierten EU-Geldwäscherichtlinie, zur Ausführung der EU-Geldtransferverordnung und zur Neuorganisation der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen vom 23. Juni 2017, *BGBI I* 2017/39.

⁶ *Lins/Dworschak*, Fondstandort Liechtenstein: Aktuelle Rechtsentwicklungen in Liechtenstein und der Europäischen Union Was ergibt sich Neues aus regulatorischer Sicht betreffend Kryptowährungen, Sorgfaltspflichten, Geldwäscheprävention, MiFID II, etc.?, *LJZ* 1/18, 35 (39).

1.2 Liechtenstein

Trotz der rückläufigen Entwicklungen der letzten zehn Jahre gilt Liechtenstein in Europa noch immer als wichtige Anlaufstelle für privatnützige Stiftungen. Per 31. Dezember 2017 existieren am liechtensteinischen Standort immerhin noch 1'800 eingetragene und 11'222 nicht eingetragene Stiftungen.⁷ Für diese Überlegenheit sind insbesondere die dort geltenden gesetzlichen Rahmenbedingungen verantwortlich.⁸ Das liechtensteinische Stiftungsrecht zeichnet sich im Vergleich zu anderen europäischen Rechtsordnungen durch ein Höchstmass an Gestaltungsfreiheit und Liberalität aus. Grossen Zuspruch findet insbesondere die eingeräumte Möglichkeit, dem Stifter durch etwaige Änderungs- oder Widerrufsrechte eine gewisse Mitbestimmung am Verbleib des Stiftungsvermögens zu sichern.⁹ Auch das moderne auf den Stifter zugeschnittene Governance-System¹⁰ sowie eine stabile Rechtslage¹¹ tragen zum bisherigen Erfolgskonzept des Finanzplatzes bei. Vorwiegend dienen die dort eingesetzten privatnützigen Stiftungen der Nachfolgeplanung, dem Vermögensschutz („*Asset Protection*“) sowie dem Erhalt eines Familienunternehmens.¹²

Für die Auswahl des Stiftungsstandortes spielt auch der Umgang mit der Privatsphäre eine nicht unbeachtliche Rolle. Liechtenstein ist grundsätzlich für sein diskretes Verhalten in sämtlichen Finanzangelegenheiten bekannt. Mangels gesetzlich determinierter Eintragungsverpflichtung für Stiftungen in das liechtensteinische Handelsregister können Stifter und Begünstigter in aller Regel anonym bleiben.¹³

⁷ Anfrage des Landtagsabgeordneten Johannes Kaiser an die Regierungsrätin Aurelia Frick am 02.05.2018/03.05.2018, abrufbar unter: <http://www.landtag.li/kleineanfragen.aspx?nid=4350&auswahl=4350&lang=de> (19.05.2018).

⁸ *Melzer*, Österreichisches Privatstiftungsrecht und neues liechtensteinisches Stiftungsrecht (2010) 17.

⁹ *Schurr*, Wesensmerkmale der Asset Protection anhand ausgewählter Fragen des liechtensteinischen Rechts, in *Schurr* (Hrsg), Handbuch des Vermögensschutzes für Liechtenstein, Österreich und die Schweiz (2015) 1 (22f); *Schurr*, Die Einflussrechte des Stifters – eine Gratwanderung?, in *Schurr* (Hrsg), Der Generationenwechsel in der Stiftungslandschaft (2012) 1 (47f); *Schauer*, Das neue liechtensteinische Stiftungsrecht, ZEuP 2010, 338 (344).

¹⁰ *Müller*, Die Handlungsautonomie des Stiftungsvorstands – Österreich und Liechtenstein im Vergleich (2015) 3; *Schurr*, Aktuelle Fragen zur Behandlung liechtensteinischer Stiftungen im internationalen Privatrecht, in *Schurr* (Hrsg), 5 Jahre neues Stiftungsrecht – Unternehmensträgerschaft, Haftung, Anerkennung und Philanthropie (2017) 101 (109); *Schurr*, Wesensmerkmale, in *Schurr* 1 (23); *Schurr*, Die Foundation Governance als Schlüsselement im Wettbewerb der Stiftungsrechtsordnungen, PSR 2010, 64 (64).

¹¹ *Schauer*, ZEuP 2010, 338 (344); *Schauer*, Grundelemente des neuen liechtensteinischen Stiftungsrechts und die rechtvergleichende Perspektive, in *Schurr* (Hrsg), Das neue liechtensteinische Stiftungsrecht (2008) 7 (10).

¹² *Blum/Schauer/Somary/Sciamanna/Novak/Rizzi/Frommelt/Quaderer*, eolex-Script 2017/47, 1 (2).

¹³ *Bachert*, Rechtsstellung 2; *Melzer*, Privatstiftungsrecht 17; *Schauer*, ZEuP 2010, 338 (344); *Schauer* in *Schurr* 7 (10).

Eine verpflichtende Registerveröffentlichung ist nur dann vorzunehmen, sofern die gegründete Stiftung ein nach kaufmännischer Art geführtes Unternehmen betreiben möchte.¹⁴

Für Liechtenstein sind daher die derzeitigen Entwicklungen auf europäischer Ebene bezüglich der verstärkten Transparenz der wirtschaftlich Berechtigten nicht völlig bedeutungslos. Denn angesichts der Globalisierung finden sich potenzielle Mitbewerber im Bereich des Finanzsektors schon lange nicht mehr ausschliesslich im kontinentaleuropäischen Umfeld.¹⁵ Staaten wie Bahamas, Panama und Jersey haben inzwischen sogenannte „*common law foundations*“ in ihr Rechtsträgersortiment aufgenommen und möchten mit diesen geschaffenen Vehikeln insbesondere mit den europäischen Staaten in Konkurrenz treten.¹⁶ Selbst der in den USA etablierte „*Delaware-Trust*“ bildet angesichts seiner absoluten Diskretion einen ernstzunehmenden Kontrahenten zur privatnützigen Stiftung.¹⁷

Den Privatsphärenbedarf bei Stiftungen hat Liechtenstein, im Gegensatz zu anderen europäischen Staaten, bereits frühzeitig erkannt. Aus diesem Grund hat Liechtenstein von den zuerst anvisierten Umsetzungsbestrebungen hinsichtlich der Einführung eines öffentlichen Registers bezüglich der Offenlegung der wirtschaftlichen Eigentümer Abstand genommen. Seitdem übt man in dieser Hinsicht eher Zurückhaltung.¹⁸

Solange weltweit nicht die gleichen Spielregeln für alle Staaten gelten, wirkt sich die von den EU-Gremien seit Jahren praktizierte Regulierungsflut zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung nicht gerade positiv auf die europäischen Finanzplätze aus. Nachdem insbesondere Offshore-Jurisdiktionen ausserhalb Europas keine vergleichbaren Transparenzpflichten in Bezug auf ihre Vermögensplanungsinstrumente kennen, verlieren Stiftungshochburgen wie Liechtenstein immer mehr ihren Reiz. Denn „*(m)ehr Regulierung heisst (...) nicht unbedingt bessere Regulierung*“.¹⁹

¹⁴ Art 552 § 14 Abs 4 u 5 PGR; *Conrad/Pfeffer*, Die Stiftung als Instrument der Asset Protection nach Massgabe des Schweizer – sowie liechtensteinischen Rechts im Rahmen eines Rechtsvergleichs, LJZ 4/17, 75 (81); *Gierhake*, Vermögensnachfolge 43.

¹⁵ *Real*, Entwicklung im Bereich der privaten Vermögensstrukturen am Finanzplatz Liechtenstein, in *Heiss* (Hrsg), Asset Protection: Möglichkeit und Grenzen am Finanzplatz Liechtenstein I (3f).

¹⁶ *Conrad/Pfeffer*, LJZ 4/17, 75 (83).

¹⁷ *Gasser*, Probleme der Nichtanerkennung von Stiftungen im Ausland, in *Schurr* (Hrsg), 5 Jahre neues Stiftungsrecht – Unternehmensträgerschaft, Haftung, Anerkennung und Philanthropie (2017) 25 (32).

¹⁸ *Lins/Dworschak*, LJZ 1/18, 35 (39).

¹⁹ *Tschütscher*, Der Finanzplatz Liechtenstein im Jahr 2020, in *Heiss* (Hrsg), Rechtsform und Zukunft des Finanzplatzes Liechtenstein (2012) 183 (191).

1.3 Österreich

In stiftungsrechtlicher Hinsicht trauert man in Österreich noch immer den 1990er Jahren und den Jahren um die Jahrtausendwende hinterher. Bedingt durch die zum damaligen Zeitpunkt eingeräumten Steuervorteile florierte die österreichische Stiftungslandschaft. Die früheren Steuerbegünstigungen sind inzwischen Geschichte. Damit ist auch die Affinität der ausländischen und inländischen Investoren hinsichtlich der Gründung österreichischer Privatstiftungen eklatant zurückgegangen.²⁰

Inzwischen zählt Österreich zu einem der europäischen Hochsteuerländer.²¹ Seit Jahren liegt die Abgabenquote, gemessen an jener der anderen EU-Staaten, permanent im Spitzenfeld. Momentan belegt Österreich im gesamteuropäischen Vergleich den sechsten Rang (Stand: Februar 2018).²² Im Jahr 2015 rangierte man sogar auf dem nicht unbedingt rühmenswerten zweiten Platz.²³

Der Rückgang der Stiftungsgründungen und die starke Vermögensabwanderung in das Ausland sind jedoch nicht ausnahmslos auf die suboptimalen steuerlichen Rahmenbedingungen der letzten Jahre zurückzuführen. Auch der österreichische Oberste Gerichtshof trug nicht gerade unwesentlich zu dieser Entwicklung bei. Mit praxisfremder Rechtsprechung zu diversen Rechtsfragen sowohl im zivil-, als auch im gesellschaftsrechtlichen Bereich sorgte der Oberste Gerichtshof bei den Rechtsanwendern für erhebliche Rechtsunsicherheiten.²⁴ Dadurch erlitt der österreichische Wirtschafts- und Stiftungsstandort, gerade im Vergleich zum dominierenden liechtensteinischen Finanzplatz, erhebliche Wettbewerbsnachteile. Im Gegensatz zu Österreich kann Liechtenstein insbesondere auf eine stabile Rechtslage und beständige Rechtsprechung zurückblicken.

Derzeit existieren in Österreich knapp 3.200 Privatstiftungen (Stand: März 2017).²⁵ Der österreichische Rechtsträger dient dabei überwiegend dem Erhalt des Familienvermögens.²⁶ Darüber hinaus sind viele der grösseren österreichischen Unternehmen strukturell in Privatstiftungen eingegliedert oder

²⁰ *Blum/Schauer/Somary/Sciamanna/Novak/Rizzi/Frommelt/Quaderer*, *ecolex-Script* 2017/47, 1 (2f).

²¹ *Gierhake*, Vermögensnachfolge 32.

²² <https://wko.at/statistik/eu/europa-abgabenquoten.pdf> (13.03.2018).

²³ https://diepresse.com/home/wirtschaft/economist/4965613/Steuerlast_Oesterreich-in-OECDVergleich-auf-Platz-2 (13.03.2018).

²⁴ *Müller*, Handlungsautonomie 1f; *Kraus* in *Zollner*, Eigennützige Privatstiftung (2011), Zum Geleit; *Blum/Schauer/Somary/Sciamanna/Novak/Rizzi/Frommelt/Quaderer*, *ecolex-Script* 2017/47, 1 (2f).

²⁵ ME Privatstiftungsgesetz-Novelle 2017, 323/ME 25. GP, 2.

²⁶ *Blum/Schauer/Somary/Sciamanna/Novak/Rizzi/Frommelt/Quaderer*, *ecolex-Script* 2017/47, 1 (2f).

stehen überhaupt in deren Eigentum²⁷. Trotz dieser grundsätzlich positiv lautenden Statistik geben dennoch fast doppelt so viele Österreicher dem liechtensteinischen Stiftungspendant den Vorzug. Laut inoffizieller Schätzung existieren in Liechtenstein etwa 3.000 bis 6.000 Stiftungen (Stand: 2008), an denen Österreicher in irgendeiner Form beteiligt sind.²⁸

Mit der geplanten Novellierung des Privatstiftungsgesetzes (PSG)²⁹ soll mit der österreichischen Stiftung wieder eine ernstzunehmende Vermögensplanungsalternative auf dem internationalen Parkett entstehen. Damit kommt der Gesetzgeber den seit Jahren laut gewordenen Reformwünschen in Bezug auf diesen eigentümerlosen Rechtsträger nach.³⁰ Man möchte vorwiegend mit der richtungsweisenden liechtensteinischen Stiftung konkurrieren, deren zivilrechtliche Rahmenbedingungen aufgrund ihrer Flexibilität europaweit hervorstechen.³¹

Nachdem gerade die eigene Bevölkerung ein nicht zu vernachlässigendes Potenzial besitzt, möchte die Legislative gerade den Stiftungsaufhebungsbestrebungen sowie der starken Vermögensabwanderung in das benachbarte Ausland Einhalt gebieten. Erklärtes Ziel der Gesetzesanpassungen ist daher insbesondere die Mobilisierung des Stiftungsvermögens im Inland und die Gewährleistung der künftigen Funktionsfähigkeit der österreichischen Privatstiftung.³²

Man versucht nun, diese Ziele durch mehr Flexibilität in der Stiftungsausgestaltung und eine grundsätzlich verbesserte Governance-Struktur zu erreichen. Die angesprochenen Neuregelungen des PSG umfassen ua eine Lockerung der Inkompatibilitätsbestimmungen bezüglich des Stiftungsvorstands, die Erweiterung der Mitwirkungsrechte der Begünstigten und eine Verstärkung des Einflusses der wirtschaftlichen Eigentümer.³³ In Zukunft räumt das Gesetz dem Stifter sogar die Möglichkeit ein, den als wirtschaftliche Eigentümer klassifizierten Personen mittels Stiftungserklärung gewisse Einwirkungsrechte zuzuerkennen.³⁴

²⁷ *Gierhake*, Vermögensnachfolge 32.

²⁸ *Hosp*, Das neue liechtensteinische Stiftungsrecht und die Auswirkungen auf bereits bestehende Stiftung, *ZfS* 2008, 24 (24); *Müller*, Handlungsautonomie 3.

²⁹ Bundesgesetz über Privatstiftungen (Privatstiftungsgesetz – PSG), BGBl 1993/694 idF BGBl I 2015/112.

³⁰ ME Privatstiftungsgesetz-Novelle 2017, 323/ME 25. GP, 1.

³¹ *Schurr*, PSR 2010, 64 (64).

³² ME Privatstiftungsgesetz-Novelle 2017, 323/ME 25. GP, 1f.

³³ *Csoklich*, PSG-Novelle 2017 – neue Governance für die Privatstiftung, PSR 2017, 114 (114ff); *Blum/Schauer/Somary/Sciamanna/Novak/Rizzi/Frommelt/Quaderer*, *ecolex-Script* 2017/47, 1 (2f); *Hayden*, ME zur Privatstiftungsgesetz-Novelle 2017: ein erster Überblick, PSR 2017, 104 (104ff).

³⁴ ME Privatstiftungsgesetz-Novelle 2017, 323/ME 25. GP, 2f; *Csoklich*, PSR 2017, 114 (115).

Der Gesetzesentwurf zum PSG beinhaltet allerdings auch einige neue Transparenzvorschriften in Bezug auf Konzernabschlüsse.³⁵ Darüber hinaus sollen auch über den Jahresabschluss und die Steuererklärung selbst hinausgehende Daten an das österreichische Finanzamt übermittelt werden. Diese Daten dienen der Weiterleitung an die Bundesanstalt Statistik Österreich. Die Datenerfassung erfolgt offenbar aus statistischen Zwecken.³⁶

Hinzu kommt, dass in Österreich am 15. Januar 2018 das Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz (WiEReG)³⁷ im Einklang mit den Richtlinienvorgaben der Europäischen Union in Kraft getreten ist. Ob die damit geschaffene „gläserne Stiftung“³⁸ für den zu etablierenden österreichischen Stiftungsstandort förderlich ist, bleibt abzuwarten. Der dortige Gesetzgeber ist jedenfalls von den positiven Auswirkungen seiner verstärkten Offenlegungsvorschriften überzeugt.³⁹ Manche Autoren sehen darin sogar eine „Höherwertigkeit“ der österreichischen Privatstiftung zu dem grundsätzlich vergleichbaren liechtensteinischen Rechtsträger.⁴⁰ Derartige Ansichten lassen jedoch ausser Acht, dass Privatstiftungen naturgemäss Privatvermögen verwalten, das in letzter Konsequenz ohne berechtigtes Interesse der Öffentlichkeit preisgegeben wird.⁴¹ Der Verband österreichischer Privatstiftungen (VÖP) sieht in solchen Transparenzbestrebungen einen Eingriff in die Privatsphäre⁴² und bezeichnet ihn als systemwidrig.⁴³

Die Offenlegung von privaten Vermögen erscheint problematisch, insofern nicht jeder Stiftungsbeteiligte öffentlich in Erscheinung treten möchte oder mit der uneingeschränkten Preisgabe seiner Vermögenswerte einverstanden ist. Dahinter können auch andere Gründe als die möglicherweise sofort vermuteten Steuerhinterziehungs- oder Geldwäschemotive stecken. Schlussendlich profitieren von solchen überzogenen Transparenzinitiativen vorwiegend Wirtschaftsstandorte ausserhalb Europas, die

³⁵ Csoklich, PSR 2017, 114ff; Blum/Schauer/Somary/Sciamanna/Novak/Rizzi/Frommelt/Quaderer, ecolo-Script 2017/47, 1 (2f); Hayden, PSR 2017, 104ff.

³⁶ ME Privatstiftungsgesetz-Novelle 2017, 323/ME 25. GP, 8.

³⁷ Bundesgesetz über die Einrichtung eines Registers der wirtschaftlichen Eigentümer von Gesellschaften, anderen juristischen Personen und Trusts (Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz – WiEReG), BGBl I 2017/136 idF BGBl I 2017/150.

³⁸ Gasser in Schurr 25 (32).

³⁹ ME Privatstiftungsgesetz-Novelle 2017, 323/ME 25. GP, 2f.

⁴⁰ Csoklich, PSR 2017, 114 (124).

⁴¹ Hayden, PSR 2017, 104 (110).

⁴² VÖP, Stellungnahme zum Rechnungslegungsänderungsgesetz (RÄG) 2014, 15/SN-59/ME 25. GP, 6, abrufbar unter: https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/SNME/SNME_01701/imfname_369071.pdf (01.04.2018).

⁴³ VÖP, Stellungnahme zur PSG-Novelle 2017, 12/SN-323/ME 25. GP, 4 u 6, abrufbar unter: https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/SNME/SNME_26846/imfname_663580.pdf (01.04.2018).

solche strengen Vorschriften eben nicht kennen. Sofern Österreich tatsächlich international mitziehen möchte, sollte der Schwerpunkt deshalb nicht nur auf der eigenen Wettbewerbsfähigkeit in Bezug auf das traditionelle europäische Stiftungsland Liechtenstein liegen. Bei den derzeitigen Entwicklungen im Rechtsträgerbereich und der zunehmenden Konkurrenz aus anderen Rechtskreisen greift dieser Fokus mE vermutlich zu kurz. Aufgrund der zunehmenden Vermögensabwanderung in den arabischen, asiatischen und karibischen Raum sollte grundsätzlich auch hinterfragt werden, ob die Offenlegungsstrategie tatsächlich das herbeigesehnte „Allheilmittel“ zur Förderung des eigenen Standorts ist.

Auch die Rückbesinnung auf den eigentlichen Charakter der Privatstiftung wäre grundsätzlich wieder sinnvoll und wünschenswert. Privatstiftungen sind nun einmal keine Kapitalgesellschaften und erfordern daher in bestimmten Themenbereichen auch eine unterschiedliche Behandlung. Dies gilt auch in Bezug auf die Vermögenstransparenz. Nachdem sich bei der Kapitalgesellschaft ganz andere Haftungsproblematiken stellen, sind auch die Erfordernisse an die Offenlegung im Vergleich zur Privatstiftung völlig anders gelagert.

1.4 Schweiz

Als Vermögensplanungsinstrument dominiert in der Schweiz vorwiegend die gemeinnützige Stiftung.⁴⁴ Die ebenfalls gesetzlich verankerte Familienstiftung ist für solche Zwecke aufgrund der gesetzlich normierten Ausgestaltungsbeschränkungen nur sehr begrenzt einsetzbar. Das schweizerische Stiftungsrecht lässt eine Familienstiftungserrichtung nämlich nur unter bestimmten Voraussetzungen zu. Der Stiftungszweck muss sich ua auf Zuwendungen in der Erziehung, Unterstützungen in Notsituationen sowie ähnliche Zwecke beschränken. Darüber hinaus darf nur ein bestimmter Kreis an Begünstigten Ausschüttungen aus der Familienstiftung erhalten. Die Gruppe darf sich im Wesentlichen nur aus Angehörigen des Stifters zusammensetzen.⁴⁵

Die schweizerische Familienstiftung genießt, im Gegensatz zu Stiftungen aus anderen Ländern, auch keine Steuervorteile. Etwaige steuerliche Begünstigungen kommen in der Schweiz bloss gemeinnützi-

⁴⁴ *Blum/Schauer/Somary/Sciamanna/Novak/Rizzi/Frommelt/Quaderer*, *ecolex-Script* 2017/47, 1 (1f); *Conrad/Pfeffer*, *LJZ* 4/17, 75 (76f).

⁴⁵ *Conrad/Pfeffer*, *LJZ* 4/17, 75 (77 u 83), *Blum/Schauer/Somary/Sciamanna/Novak/Rizzi/Frommelt/Quaderer*, *ecolex-Script* 2017/47, 1 (2).

gen Stiftungen zu.⁴⁶ Unter diesen Gesichtspunkten wirkt das schweizerische Familienstiftungsmodell verglichen mit jenen der anderen deutschsprachigen Destinationen relativ unattraktiv. Dieser Rechts-träger spielt daher im Gegensatz zur gemeinnützigen Stiftung eine eher untergeordnete Rolle.

Ähnlich wie in Liechtenstein existiert in der Schweiz kein Register für wirtschaftliche Eigentümer. Das Obligationenrecht sieht bloss beschränkte Offenlegungspflichten der Aktionäre gegenüber einer Aktiengesellschaft vor. Das geführte interne Register ist jedoch nicht vergleichbar mit den öffentlich zugänglichen Transparenzregistern basierend auf der vierten Geldwäscherichtlinie.⁴⁷

2 Stiftungswettbewerb im deutschsprachigen Raum

Der einleitende Überblick über die Entwicklungen des Stiftungsbereichs des gesamten deutschsprachigen Raums⁴⁸ zeigt, dass die einzelnen Stiftungsrechtsordnungen untereinander in einem Wettstreit stehen. Jedes Land möchte seinen Rechtsträger zivil- und steuerrechtlich so ausgestalten, dass dieser möglichst universell zur strukturierten Vermögensplanung eingesetzt werden kann. Mittels bewusster und nicht alltäglicher Attributausgestaltung möchte man die eigene Stiftung letztendlich aus der allgemeinen Rechtsträgermasse herausstechen lassen. Damit soll wiederum ausländisches Kapital angezogen werden, um einer Kapitalverlagerung in das Ausland entgegenzuwirken. Durch die so bewirkte manuelle Attraktivitätssteigerung des eigenen Standorts erhofft man sich positive Auswirkungen auf die Volkswirtschaft.

Für die miteinander in Konkurrenz stehenden Länder sind daher die gesetzlichen Entwicklungen auf Ebene der Europäischen Union von entscheidender Bedeutung. Aufgrund der eingeräumten Kompetenzen übt der supranationale Gesetzgeber keinen unwesentlichen Einfluss auf die Rechtsformausgestaltung auf nationaler Ebene aus. Dies gilt allerdings auch für Länder, die nicht der EU angehören.

Einschneidend sind dabei vor allem EU-Rechtsakte, die speziell in die Vertraulichkeit und Verschwiegenheit von Informationen eines Rechtsträgers eingreifen. Gerade die Aufrechterhaltung von Geheimhaltungsprivilegien ist für manche Standorte immens wichtig, um sich im internationalen Vergleich überhaupt behaupten zu können. Wie bereits erwähnt, führt die von den EU-Gremien verfolgte Transparenzstrategie in Zusammenhang mit der Prävention von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung

⁴⁶ *Conrad/Pfeffer*, LJZ 4/17, 75 (76f).

⁴⁷ *Lins/Dworschak*, LJZ 1/18, 35 (39f).

⁴⁸ Südtirol blieb bei dieser Betrachtungsweise unberücksichtigt.

zu erheblichen Wettbewerbsnachteilen für europäische Offshore-Finanzplätze. Die jüngsten Bestrebungen hinsichtlich der kompletten Offenlegung der wirtschaftlichen Eigentümer von juristischen Personen wirken sich daher besonders ungünstig aus.

3 Transparenzstrategien

Nachdem liechtensteinische Stiftungen nach wie vor eine einzigartige Stellung in Europa einnehmen⁴⁹, eignet sich gerade dieser Rechtsträger, um die bereits angesprochene Offenlegungsthematik näher zu untersuchen. Dies insbesondere unter dem Gesichtspunkt, dass Liechtenstein in den letzten zehn Jahren einen Transformationsprozess zurückgelegt hat.⁵⁰ Seit der „*Zumwinkel-Affäre*“⁵¹ kommt der Kleinstaat musterhaft den internationalen OECD-Standards samt den darin aufoktroyierten Transparenzvorgaben nach.⁵² Bereits mit Regierungserklärung vom 12. März 2009⁵³ hat sich das Fürstentum Liechtenstein zur Umsetzung der durch die OECD entwickelten globalen Standards zur Transparenz und zum Informationsaustausch entschlossen. Dieses Bekenntnis bekräftigte man mit einer weiteren Erklärung am 14. November 2013 zum internationalen Standard des automatischen Informationsaustausches.⁵⁴ Die Transformationsphase ging derartig rasch vonstatten, wie es nur in kleinstaatlichen Strukturen möglich ist.⁵⁵ „*Seither erfindet sich der Finanzplatz quasi neu.*“⁵⁶

Mit der Privatstiftung verfügt Österreich über einen sehr ähnlich ausgestalteten Rechtsträger. Diese Parallelität ist auf unterschiedliche historische Faktoren zurückzuführen. Bereits bei Einführung des österreichischen Privatstiftungsgesetzes im Jahr 1993 wollte der Gesetzgeber ausdrücklich ein konkurrenzfähiges Vehikel zur liechtensteinischen privatnützigen Stiftung schaffen. Aus diesem Grund nahm

⁴⁹ Schurr, PSR 2010, 64 (64).

⁵⁰ Casutt, Die nationale Umsetzung der 4. EU-Geldwäscherichtlinie – Auswirkungen auf das Sorgfaltspflichtrecht sowie auf Stiftungen und Trusts (2016) 1f.

⁵¹ <https://www.volksblatt.li/Nachricht.aspx?src=vb&id=182281> (01.04.2018).

⁵² <https://diepresse.com/home/recht/rechtallgemein/5389856/Warum-die-Diskussion-ueber-Stiftungen-in-Liechtenstein-falsch-laeuft> (20.03.2018).

⁵³ Erklärung der Regierung des Fürstentums Liechtenstein vom 12. März 2009, abrufbar unter: http://regierung.gmgnet.li/files/attachments/090312_OECD_LIE-Declaration_de.pdf (02.04.2018).

⁵⁴ Erklärung der Regierung des Fürstentums Liechtenstein vom 14. November 2013, abrufbar unter: <http://regierung.gmgnet.li/files/attachments/regierungserklaerung-nov13.pdf> (02.04.2018).

⁵⁵ <https://www.volksblatt.li/Nachricht.aspx?src=vb&id=182281> (01.04.2018).

⁵⁶ <https://www.volksblatt.li/Nachricht.aspx?src=vb&id=182388> (01.04.2018).

man sich die stiftungsrechtliche „Königsdisziplin“⁵⁷ in Liechtenstein zum Vorbild und versuchte schon zum damaligen Zeitpunkt, den Vermögensabfluss in das Nachbarland zu reduzieren.⁵⁸ Im Zuge der Totalrevision des liechtensteinischen Stiftungsrechtes im Jahr 2008 orientierte sich das Fürstentum wiederum an der österreichischen Imitation.⁵⁹ Nachdem der österreichische Staat nun abermals ein gleichwertiges Rechtsumfeld zum traditionellen Stiftungsland plant, sind weitere Gemeinsamkeiten schon jetzt vorprogrammiert. Mit der schon angesprochenen Novelle des Privatstiftungsgesetzes möchte Österreich gegenüber dem liechtensteinischen Standort ua mit einer erhöhten Transparenz punkten.⁶⁰ Ob die österreichische Strategie nach dem liechtensteinischen Paradigmenwechsel⁶¹ die richtige ist, bleibt weiterhin spannend. Seit dem Wandel hat Liechtenstein jedenfalls im Stiftungsbereich mit einer auffallenden Vermögensabwanderung zu kämpfen. Aktuell verzeichnet Liechtenstein 1'800 eingetragene Stiftungen und 11'222 nicht eingetragene Stiftungen (Stand: 31.12.2017).⁶² Im Jahr 2016 waren es vergleichsweise 1'799 eingetragene und 13'924 nicht eingetragene Stiftungen (Stand: 31.12.2016).⁶³

Aus diesem Grund versucht das Fürstentum Liechtenstein, derzeit auf andere alternative Gestaltungsinstrumente in der Vermögensplanung (zB Trusts) auszuweichen⁶⁴ oder auf zukunftsorientierte Geschäftsfelder (zB Kryptowährungen, Blockchain-Technologie) zu setzen.⁶⁵ Gerade unter diesem Blickwinkel ist daher eine rechtsvergleichende Betrachtung der beiden privatnützigen Vehikel hinsichtlich des wirtschaftlichen Eigentümers durchaus lohnenswert. Denn sowohl der liechtensteinische

⁵⁷ *Jakob*, Die Liechtensteinische Stiftung – Eine strukturelle Darstellung des Stiftungsrechtes nach der Totalrevision vom 26. Juni 2008 (2009) 10f.

⁵⁸ *Arnold/Ludwig*, Stiftungshandbuch – Stiftungsrechtliche und steuerliche Bestimmung Österreich und Liechtenstein (2013)² Rz 1/4; *Gierhake*, Vermögensnachfolge 32; *Melzer*, Privatstiftungsrecht 15; *Bösch*, Liechtensteinisches Stiftungsrecht (2005) 704ff.

⁵⁹ *Melzer*, Privatstiftungsrecht 15; *Jakob*, Stiftung 10f.

⁶⁰ ME Privatstiftungsgesetz-Novelle 2017, 323/ME 25. GP.

⁶¹ *Tschütscher in Heiss* 183 (186).

⁶² Anfrage des Landtagsabgeordneten Johannes Kaiser an die Regierungsrätin Aurelia Frick am 02.05.2018/03.05.2018, abrufbar unter: <http://www.landtag.li/kleinanfragen.aspx?nid=4350&auswahl=4350&lang=de> (19.05.2018).

⁶³ Landtag, Regierung und Gerichte 2016 – Bericht des Landtages – Rechenschaftsbericht der Regierung an den Hohen Landtag – Berichte der Gerichte – Landesrechnung (Stand: 31.12.2016) 258, abrufbar unter: <https://www.llv.li/files/srk/rb16-rechenschaftsbericht-2016.pdf> (01.04.2018).

⁶⁴ *Schurr*, Der Liechtensteinische Trust als alternatives Gestaltungsinstrument zur Stiftung, in *Schurr* (Hrsg), Das neue liechtensteinische Stiftungsrecht – Anwendung, Auslegung und Alternativen (2011) 133 (136).

⁶⁵ <https://www.volksblatt.li/Nachricht.aspx?src=vb&id=190058> (01.04.2018); <http://www.vaterland.li/liechtenstein/wirtschaft/finance-forum-2018-hasler-kuendigt-blockchaingesetz-an;art173,321063> (01.04.2018); <https://www.volksblatt.li/Nachricht.aspx?src=vb&id=182388> (02.04.2018).

als auch der österreichische Rechtsträger haben künftig mit verstärkten Offenlegungspflichten zu kämpfen und stehen zudem miteinander im Wettbewerb.

4 Rechtsdogmatische Problematik

Aus rechtsdogmatischer Sicht mutet die Ermittlung der Rechtsfigur des wirtschaftlichen Eigentümers in Bezug auf sogenannte eigentümerlose Rechtsträger (zB Stiftungen) etwas seltsam an. Sowohl nach liechtensteinischer als auch nach österreichischer Rechtsordnung handelt es sich bei Stiftungen um ein zweckgewidmetes Vermögen, das mit eigener Rechtspersönlichkeit ausgestattet ist. Die juristische Person zeichnet sich dabei speziell durch das Fehlen von Eigentümern, Gesellschaftern oder Mitgliedern aus.⁶⁶ Aufgrund dieses Charakteristikums haben liechtensteinische und österreichische Stiftungen per definitionem gar keinen Eigentümer, womit bereits die Verwendung des Terminus des wirtschaftlichen Eigentümers in Bezug auf Stiftungen grundsätzlich unpassend ist. Bei Rechtsträgern ohne Anteilseigner, wie Stiftungen, wäre die Bezeichnung „*wirtschaftlich Berechtigter*“ für die Rechtsfigur des wirtschaftlichen Eigentümers grundsätzlich treffender.⁶⁷

Bei näherer Betrachtung lässt sich dieser wirtschaftliche Eigentümer in das Gefüge der eigentümerlosen Gebilde zivilrechtlich auch nicht ohne weiteres einordnen. Bei Abstellen auf eine solche Rechtsfigur ignoriert man de facto die Spezifika, die den rechtlichen Charakter der Stiftung in Liechtenstein und in Österreich auszeichnen. Eine (zivilrechtliche) Durchbrechung des Trennungsprinzips ist nämlich im Allgemeinen nur unter bestimmten Voraussetzungen im Sinne eines Durchgriffs auf die Stiftung zu bewerkstelligen.⁶⁸ Für eine liberale Rechtsordnung ist eine solche Begrifflichkeit jedenfalls nicht zugeschnitten.

⁶⁶ Arnold, Privatstiftungsgesetz – Kommentar (2013)³ § 1 Rz 1 u 8f; Arnold/Ludwig, Stiftungshandbuch Rz 1/1; Jakob, Stiftung 19; Schauer, Kurzkommentar zum liechtensteinischen Stiftungsrecht Art 552 § 1 Rz 4 u 5; Gasser, Liechtensteinisches Stiftungsrecht – Praxiskommentar (2013) Rz 6.

⁶⁷ Zollner/Weninger, Die Ermittlung des wirtschaftlich Berechtigten einer österreichischen Privatstiftung, PSR 2011, 152 (153); Zweifelhofer, Die Sorgfaltspflichten des liechtensteinischen Geldwäschereirechts verglichen mit den entsprechenden Bestimmungen des schweizerischen Recht (2007) 147.

⁶⁸ Zollner, Gestaltungsrechte des Stifters im Spannungsfeld zum Vermögensschutz, in Schurr (Hrsg), Handbuch des Vermögensschutzes für Österreich, Liechtenstein und die Schweiz (2015) 161 (162f); Büch, Durchgriff und Stiftung – Eine Untersuchung der Rechtsfigur des Haftungsdurchgriffs im liechtensteinischen Kontext der Rechtsform Stiftung (2015) 47ff u 124f.

5 Gegenstand und Gang der Untersuchung

Nach dieser Einleitung über die derzeitigen Entwicklungen der deutschsprachigen Stiftungslandschaft in Kapitel 2 und 3 sowie des vollzogenen Transformationsprozesses des Finanzplatzes Liechtenstein in Kapitel 4 fokussiert sich die Untersuchung zuerst auf die Herleitung der Rechtsfigur des wirtschaftlich Berechtigten. Nachdem die Begrifflichkeit aus dem Bereich der Geldwäschebekämpfung stammt, richtet sich das Augenmerk in Kapitel 6 zuerst auf die Rechtsetzungsakte zu dieser Thematik. Darin soll insbesondere der derzeitige Istzustand der Geldwäschegesetzgebung auf EU-, EWR- und nationaler Ebene abgebildet werden. Die dogmatische Herleitung des wirtschaftlich Berechtigten auf europäischer Ebene erfolgt anschliessend in Kapitel 7. In Kapitel 8 wird daraufhin das dieser Rechtsfigur zugrunde liegende angelsächsische Rechtsverständnis erklärt. Der Schwerpunkt in Kapitel 9 liegt auf der Beschreibung und Erläuterung der nationalen Rechtsakte zur Bestimmung des wirtschaftlich Berechtigten in Österreich und in Liechtenstein. Die dortigen Überlegungen konzentrieren sich auf den Ermittlungsmodus sowie die Problematiken, die bei der nationalen Implementierung der Rechtsfigur in den Mittelpunkt rücken. Eine vergleichsweise Schlussbetrachtung findet sich in Kapitel 10.

Eine erschöpfende Aufbereitung aller bestehenden Fragestellungen bezüglich des wirtschaftlich Berechtigten kann die gegenständliche Arbeit nicht bieten. Dies würde den Rahmen einer Masterthesis sprengen. Der Fokus liegt dabei auf privatnützigen Stiftungen iSd Art 552 § 1 iVm Art 552 § 2 Abs 3 PGR sowie Privatstiftungen iSd § 1 Abs 1 PSG. Etwaige grund- und steuerrechtliche Aspekte bleiben bei der Ausarbeitung ausser Betracht.

Die Arbeit beleuchtet die Ermittlung des wirtschaftlichen Berechtigten bei privatnützigen Stiftungen auf europäischer Ebene sowie in der österreichischen und liechtensteinischen Rechtsordnung. Aus diesem Grund wird die rechtliche Situation der jeweiligen Ebene zuerst einzeln dargestellt. Anschliessend werden die beiden nationalen Umsetzungslösungen miteinander verglichen. Das Ziel der Arbeit liegt darin, Probleme aufzuzeigen, denen Praktiker bei der Bestimmung der Rechtsfigur begegnen. Darüber hinaus sollen Erkenntnisse gewonnen werden, ob beide Rechtsordnungen trotz unterschiedlicher nationaler Gesetzeslage zum selben Ergebnis bei Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten von Stiftungen gelangen. Die Untersuchung soll auch aufklären, ob die nationalen Rechtssetzungsakte richtlinienkonform sind.

6 Gesetzgebung im Geldwäschebereich

Nachdem die Begrifflichkeit des wirtschaftlichen Eigentümers bzw. wirtschaftlich Berechtigten ihren Ursprung im Bereich der Geldwäsche- und Terrorismusfinanzierungsbekämpfung verzeichnet, recht-

fertigt dies einen Blick in diesen Themenbereich. Auf diesem Gebiet konfrontieren die Rechtsetzungsorgane der Europäischen Union die Rechtsunterworfenen seit mehreren Jahren mit einer Fülle an Regularien. Dies geschieht alles unter dem Deckmantel, präventiv gegen solche verpönten Praktiken vorzugehen. Ein Ende des auf EU-Ebene eingesetzten Trends scheint vorläufig nicht in Sicht. Ganz im Gegenteil, diese Entwicklung scheint in den nächsten Jahren an Intensität noch zuzulegen.⁶⁹ Diese unüberschaubare Regulierungsflut stellt sowohl nationale Gesetzgeber als auch einzelne Marktteilnehmer der davon betroffenen Länder immer wieder vor neue Herausforderungen.

Paradoxerweise sind in dieser Hinsicht jedoch zwei gänzlich konträre Bestrebungen zu beobachten. Während auf der einen Seite im Bereich von Steuer-, Geldwäsche- und Terrorismusfinanzierungsangelegenheiten eine völlige Offenlegung im Sinne eines „gläsernen Menschen“ gefordert wird, pocht man in anderen Bereichen unentwegt auf die Einhaltung der Privatsphäre und den Datenschutz.

Dies zeigt sich bereits an der am 25. Mai 2018 in Kraft getretenen Datenschutzgrundverordnung⁷⁰. Nach dieser müssen Unternehmen nicht nur jederzeit über den Umfang und den Zweck der von ihnen verarbeiteten Daten Bescheid geben können,⁷¹ sondern aufgrund des so bezeichneten „*Rechts auf Vergessenwerden*“⁷² auch Lösungskonzepte entwickeln. Anderenfalls drohen Sanktionen in sensibler Höhe⁷³. Nachdem staatliche Behörden von den Sanktionierungen ausgenommen sind, sehen nicht nur Verschwörungstheoretiker merkliche Tendenzen in Richtung Überwachungsstaat anstatt der Ergreifung eigentlicher Präventivmassnahmen zur Verhinderung der unerwünschten Methoden.

Die unionsrechtlichen Vorgaben in Hinblick auf die Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung mitsamt der Transparenz- und Ermittlungspflichten in Bezug auf den wirtschaftlichen Eigentümer finden sich in den sogenannten Geldwäscherichtlinien⁷⁴. Diese beruhen wiederum auf den

⁶⁹ Casutt, Umsetzung 1f.

⁷⁰ Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), ABI L 119, 1ff vom 04.05.2016.

⁷¹ Art 12, 13, 14 u 15 DSGVO.

⁷² Art 17 DSGVO.

⁷³ Art 83 Abs 4, 5 u 6 DSGVO.

⁷⁴ Richtlinie 91/308/EWG des Rates vom 10. Juni 1991 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche, ABI L 166 vom 28.06.1991, 77ff (erste Geldwäscherichtlinie); Richtlinie 2001/97/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Dezember 2001 zur Änderung der Richtlinie 91/308/EWG des Rates zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche, ABI L 344 vom 28.12.2001, 76ff (zweite Geldwäscherichtlinie); Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2005 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, ABI L 309 vom 25.11.2005, 15ff (dritte Geldwäscherichtlinie); Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 zur Verhin-

40 Empfehlungen und neun Sonderempfehlungen der Financial Action Task Force on Money Laundering (FATF),⁷⁵ die sich fast inhaltsgleich in den erlassenen EU-Rechtsakten wiederfinden.

6.1 Entwurf der fünften EU-Geldwäscherichtlinie

Im Zuge der Trilogverhandlungen einigten sich die EU-Gremien am 15. Dezember 2017 auf den vorläufigen Text der inzwischen „*fünften Geldwäscherichtlinie*“.⁷⁶ Nachdem es sich im jetzigen Stadium noch um einen Vorschlag der Kommission handelt, ist die Bezeichnung als Richtlinie eigentlich unrichtig. Korrekterweise müsste der Kommissionsvorschlag zuerst das offizielle Gesetzgebungsverfahren der Europäischen Union durchlaufen, um letztlich als rechtsverbindlicher EU-Rechtsakt eingestuft und so bezeichnet zu werden.⁷⁷

Schon im Vorfeld erntete der Entwurf einige Kritik. Ausschlaggebend war der den einzelnen Mitgliedstaaten ursprünglich eingeräumte Zeitraum, um die Richtlinie in nationales Recht zu transformieren. Dieser für Anfang 2017 angesetzte Zeitpunkt war einfach zu knapp bemessen.⁷⁸ Schlussendlich fasste man für die Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union Mitte 2018 ins Auge. Die daran anknüpfende Umsetzungsfrist für die einzelnen EU-Mitgliedstaaten beträgt in der Folge 18 Monate.⁷⁹

Auslöser für die abermalige Verschärfung der bisherigen Geldwäschevorschriften waren erneute Terroranschläge in Europa und die Veröffentlichung der vertraulichen Unterlagen des Offshore-Dienstleisters Mossak Fonseca & Co. („*Panama Papers*“). Mit der geplanten Novellierung versucht der europäische Gesetzgeber, auch den derzeitigen Entwicklungen am Finanzmarkt in Hinblick auf E-Geld-Produkte und Kryptowährungen in geeigneter Form Rechnung tragen. Der Anwendungs-

derung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 2006/70/EG der Kommission, ABl L 141 vom 05.06.2015, 73ff (vierte Geldwäscherichtlinie).

⁷⁵ The FATF Recommendations (2012), aktualisiert Februar 2018, abrufbar unter: <http://www.fatf-gafi.org/media/fatf/documents/recommendations/pdfs/FATF%20Recommendations%202012.pdf> (08.04.2018).

⁷⁶ Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie (EU) 2015/849 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung und zur Änderung der Richtlinie 2009/101/EG vom 19. Dezember 2017, abrufbar unter: <http://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-15849-2017-INIT/en/pdf> (07.03.2018).

⁷⁷ Lins/Dworschak, LJZ 1/18, 35 (41f).

⁷⁸ Lins/Dworschak, LJZ 1/18, 35 (41).

⁷⁹ Rudorfer, Newline, ÖBA 2018, 71 (80); Rudorfer, Newline, ÖBA 2018, 1 (10).

bereich der Richtlinie umfasst daher auch Tauschbörsen für virtuelle Währungen und Anbieter von elektronischen Geldbörsen („*Wallet Provider*“) ⁸⁰. Solche Dienstleister unterliegen künftig auch einer Registrierungspflicht. ⁸¹

Zusätzlich sieht der Richtlinienentwurf eine weitergehende Verstärkung der Transparenz hinsichtlich des wirtschaftlichen Eigentümers von juristischen Personen vor. Dies erfordert nach Ansicht der gesetzgebenden Organe der Europäischen Union sowohl einen öffentlichen Zugang zu den nationalen Registern für wirtschaftliche Eigentümer als auch die spätere Vernetzung derselben. Derzeit können Personen (zB Enthüllungsjournalisten) nur dann in das Transparenzregister Einsicht nehmen, sofern sie ein legitimes Interesse nachweisen. ⁸² Die vorerst angedachte Herabsetzung des Schwellenwertes bezüglich des wirtschaftlichen Eigentümers auf nunmehr 10 % ist in der jetzigen Richtlinienfassung nicht mehr enthalten. ⁸³

Diese Entwicklungen betreffen nicht nur Österreich als Mitglied der Europäischen Union, sondern sind auch für Liechtenstein als einen von drei Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) relevant. ⁸⁴ Rechtsverbindliche EU-Rechtsakte, darunter auch die Richtlinien zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, sind von den EWR-Mitgliedern in das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWRA) ⁸⁵ zu übernehmen. ⁸⁶ Durch diesen Nachvollzug von EU-Rechtsvorschriften möchte man eine möglichst weitgehende rechtliche Homogenität des Rechtsbestands des Europäischen Wirtschaftsraums mit jenem der Europäischen Union erzielen. Die EWR-Mitglieder haben allerdings die Möglichkeit, in einem gewissem Umfang Einfluss auf den Inhalt der in das Abkommen zu übernehmenden EU-Rechtsakte zu nehmen und können diese entsprechend ihren nationalen Bedürfnissen modifizieren. ⁸⁷

⁸⁰ *Lins/Dworschak*, LJZ 1/18, 35 (41).

⁸¹ <https://diepresse.com/home/wirtschaft/boerse/5342577/Neue-Regeln-fuer-Bitcoin> (07.03.2018).

⁸² *Walch*, Das Liechtensteinische Sorgfaltspflichtgesetz: Ein Rückblick auf die historische Entwicklung bis zum heute geltenden Sorgfaltspflichtgesetz und ein Ausblick auf die mit der Umsetzung der 4. Geldwäscherichtlinie (voraussichtlich) eingehenden Änderungen, LJZ 1/15, 12 (12f).

⁸³ *Rudorfer*, ÖBA 2018, 71 (80); *Rudorfer*, ÖBA 2018, 1 (10).

⁸⁴ Die anderen zwei Mitglieder des EWR sind Island und Norwegen.

⁸⁵ Abkommen vom 2. Mai 1992 über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWRA), LGBI 1995/68.

⁸⁶ Art 7 EWRA; *Raschauer*, Die Umsetzung des EU-Finanzmarktrechts in Liechtenstein ZfRV 2017, 244; *Bussjäger/Frommelt*, Europäische Regulierung und nationale Souveränität. Praxisfragen zur Übernahme europäischen Rechts ausserhalb der EU, LJZ 2/17, 40 (40).

⁸⁷ *Entner-Koch*, Liechtenstein im EWR-Rechtssetzungsprozess, in *Bruha/Pällinger/Quaderer* (Hrsg), Liechtenstein – 10 Jahre im EWR (2005), 81 (81ff).

6.2 Umsetzung der vierten EU-Geldwäscherichtlinie

6.2.1 Status quo EU-Ebene

Derzeit müssen sich die Rechtsunterworfenen in der Europäischen Union (vorerst) noch mit den nationalen Rechtssetzungsakten der „*Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 2006/70/EG der Kommission*“ (RL (EU) 2015/849)⁸⁸ vertraut machen. Die Frist für die Umsetzung der sogenannten vierten Geldwäscherichtlinie lief für sämtliche Mitgliedstaaten der Europäischen Union und damit auch für Österreich mit 26. Juni 2017 ab.⁸⁹

6.2.2 Status quo EWR-Ebene

Für Liechtenstein als Mitglied des Europäischen Wirtschaftsraums stellt sich die Situation im Vergleich zu Österreich etwas abweichend dar. Erst mit Übernahme des Rechtsaktes der Europäischen Union in Anhang IX⁹⁰ des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum entfaltet dieser auch für das Land Liechtenstein Rechtswirkungen. Zuvor muss der EU-Rechtsakt jedoch noch ein zweistufiges Übernahmeverfahren durchlaufen.⁹¹ Dies erfordert einerseits einen (einstimmigen) Beschluss des gemeinsamen EWR-Ausschusses (EWR-Rechtssetzungsprozess)⁹² und andererseits die spätere Zustimmung⁹³ des liechtensteinischen Landtages (nationaler Rechtssetzungsprozess).⁹⁴

⁸⁸ Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 2006/70/EG der Kommission, ABI L 141 vom 05.06.2015, 73ff (vierte Geldwäscherichtlinie).

⁸⁹ Art 67 Abs 1 RL (EU) 2015/849.

⁹⁰ Gemäss Art 6 des Gesetzes vom 22. März 1995 über die Umsetzung und Kundmachung der EWR-Rechtsvorschriften ist die in der EWR-Rechtssammlung kundgemachte Fassung der EWR-Rechtsvorschriften massgebend, abrufbar unter: <https://www.llv.li/#/117582/konsolidierte-fassung> (14.05.2018).

⁹¹ Art 97ff EWRA.

⁹² Art 102 Abs 1 EWRA.

Aufgrund der Zusammensetzung und der Abstimmungsmodalitäten dieses gemeinsamen Ausschusses gestaltet sich dessen Meinungsbildung relativ schwierig. Sowohl die einzelnen Repräsentanten der drei EWR-Mitglieder als auch die Delegierten der 28 EU-Mitgliedstaaten sprechen in diesem Gremium jeweils mit einer Stimme. Im Anschluss bedarf es noch eines Einvernehmens der gemeinsamen EU-Stimme mit jener des EWR und damit quasi eines einstimmigen Beschlusses.⁹⁵ De facto steht damit jedem EWR-Mitgliedstaat ein Vetorecht gegen die Aufnahme eines Rechtsaktes der Europäischen Union in das EWRA zu. Auf Spezifika der national verankerten Transformationsprozesse ist laut dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum ebenfalls Rücksicht zu nehmen.⁹⁶

Die geschilderten einigermaßen schwerfälligen Abstimmungsmodalitäten und insbesondere auch die verfassungsrechtlichen nationalen Besonderheiten Norwegens bei solchen Umsetzungsprozessen⁹⁷ führen in der Praxis dazu, dass sich die einzelnen EWR-Übernahmeverfahren fast immer in die Länge ziehen. Die Verzögerungen betreffen auch das laufende Prozedere zur Übernahme der vierten Geldwäscherichtlinie in das EWRA. Ein Ende dieses Verfahrens ist zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht in Sicht.

Zur Vermeidung etwaiger Wettbewerbsnachteile entschloss man sich daher aus liechtensteinischer Sicht, gewisse Teile der RL (EU) 2015/849 vorab in nationales Recht zu transformieren. Diese vom liechtensteinischen Gesetzgeber häufig angewandte Vorgehensweise bei Verzögerungen im Umsetzungsprozess ist verfassungsrechtlich jedoch nicht ganz unproblematisch. Für den Kleinstaat ist es allerdings die einzige Möglichkeit – abgesehen von einem tatsächlichen EU-Beitritt –, eine Gleichwertigkeit und Akzeptanz des liechtensteinischen Finanzplatzes in weiten Teilen Europas zu gewährleisten. Im europäischen Raum agierenden liechtensteinischen Finanzintermediären und Unternehmen kann nur auf diese Weise ein ungehinderter und äquivalenter Zugang zu den vier Grundfreiheiten gewährleistet werden. Selbst im Verwaltungsbereich würde eine verzögerte Anpassung im Finanzmarktrecht zu Akzeptanz- und Kooperationschwierigkeiten führen (zB Finanzmarktaufsicht Liechtenstein).⁹⁸

⁹³ Art 8 Abs 2 Verfassung des Fürstentums Liechtenstein vom 5. Oktober 1921 (LV), LGBl 1921/15 idF LGBl 2011/594; Art 103 EWRA.

⁹⁴ *Raschauer*, ZfRV 2017, 244 (244f); *Bussjäger/Frommelt*, LJZ 2/17, 40.

⁹⁵ Art 93 Abs 2 EWRA.

⁹⁶ Art 103 Abs 1 EWRA; *Raschauer*, ZfRV 2017, 244 (246); *Bussjäger/Frommelt*, LJZ 2/17, 40.

⁹⁷ weiterführend dazu *Bussjäger/Frommelt*, LJZ 2/17, 40 (42f).

⁹⁸ *Raschauer*, ZfRV 2017, 244 (245 u 247ff).

6.2.3 Status quo nationale Ebene

6.2.3.1 Liechtenstein

Im Zuge der angesprochenen frühzeitigen Rechtsübernahme der vierten Geldwäscherichtlinie durch Liechtenstein kam es im dortigen nationalen Rechtsbestand insbesondere zu Anpassungen im Sorgfaltspflichtgesetz⁹⁹ und in der Sorgfaltspflichtverordnung.¹⁰⁰ Diese Abänderungen im Sorgfaltspflichtbereich traten mit Anfang September 2017 in Kraft.¹⁰¹ Daneben gab es auch Modifikationen im Rechtsanwaltsgesetz¹⁰² sowie in anderen für diese Themenbehandlung nicht relevanten Gesetzen.

Die in der Richtlinie ebenfalls vorgesehene Erstellung eines zentralen Registers der wirtschaftlichen Eigentümer legte die liechtensteinische Regierung hingegen vorläufig ad acta. Dies obwohl hierfür seit Längerem ein ausformulierter Gesetzesentwurf vorlag.¹⁰³ Der Textvorschlag über das Verzeichnis mit Angaben zum wirtschaftlichen Eigentümer (VWEG) war sogar am 26. August 2016 Teil der Vernehmlassung.¹⁰⁴ Mangels spezifischen Interesses der Regierung an einer weiteren Forcierung dieser Thematik legte man den VWEG-Entwurf dem Landtag jedoch bislang nicht zur Abstimmung¹⁰⁵ vor.¹⁰⁶

Grund für diese plötzliche Kehrtwende war, dass sich die liechtensteinische Regierung aufgrund des nachträglichen Zuwartens einiger EU-Mitgliedstaaten bei der Richtlinienumsetzung in einer Vorreiterrolle sah. Als weitere Begründung für das (vorläufige) Abstehen führte sie die noch nicht vollzogene Übernahme der RL (EU) 2015/849 in das EWR-Abkommen an. Damit besteht auch noch keine Verpflichtung zur Einführung eines derartigen Transparenzregisters. Schlussendlich löste man die Bestimmungen zum Verzeichnis aus der nationalen Umsetzungsvorlage zur vierten Geldwäscherichtlinie heraus und wartet für diesen Teil den Ausgang des laufenden EWR-Übernahmeverfahrens ab. Die

⁹⁹ Gesetz vom 11. Dezember 2008 über berufliche Sorgfaltspflichten zur Bekämpfung von Geldwäscherei, organisierter Kriminalität und Terrorismusfinanzierung (Sorgfaltspflichtgesetz; SPG), LGBI 2009/47 idF LGBI 2017/336.

¹⁰⁰ Verordnung vom 17. Februar 2009 über berufliche Sorgfaltspflichten zur Bekämpfung von Geldwäscherei, organisierte Kriminalität und Terrorismusfinanzierung (Sorgfaltspflichtverordnung; SPV), LGBI 2009/98 idF LGBI 2017/353.

¹⁰¹ *Lins/Dworschak*, LJZ 1/18, 35 (41).

¹⁰² Rechtsanwaltsgesetz vom (RAG) vom 8. November 2013, LGBI 2013/415 idF LGBI 2017/164.

¹⁰³ BuA 2016/159, 10f.

¹⁰⁴ Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Abänderung des Sorgfaltspflichtgesetzes sowie die Schaffung eines Gesetzes über das Verzeichnis mit Angaben zum wirtschaftlichen Eigentümer (Verzeichnis Wirtschaftlicher Eigentümer; VWEG) vom 26.08.2016, 173ff, abrufbar unter: <https://www.llv.li/files/srk/vnb-umsetzung-4-eu-geldwascherei-richtlinie.pdf> (07.03.2018).

¹⁰⁵ BuA 2016/159.

¹⁰⁶ *Lins/Dworschak*, LJZ 1/18, 35 (39).

anderen Richtlinienvorgaben setzte Liechtenstein hingegen inzwischen in nationales Recht um,¹⁰⁷ was zu tiefgreifenden Änderungen in ihrem Sorgfaltspflichtbereich führte.¹⁰⁸

Aus dieser zweigeteilten Transformationsstrategie lässt sich zweifellos eine durchaus verständliche Skepsis gegenüber einem derartigen Register ableiten. Sofern die fehlende Übernahme der Geldwäscherichtlinie in das EWRA tatsächlich das ausschlaggebende Kriterium für das Zuwarten gewesen wäre, hätte Liechtenstein konsequenterweise auch die anderen Richtlinienvorgaben erst mit Verzögerung umsetzen müssen. Selbst das im Bericht und Antrag angeführte Argument einer liechtensteini-schen Pionierrolle überzeugt aus heutiger Sicht jedenfalls nicht mehr.¹⁰⁹ Denn bereits ein Blick in den restlichen deutschsprachigen EU-Raum zeigt, dass sowohl Deutschland als auch Österreich inzwischen entsprechende Registerbestimmungen erlassen haben.¹¹⁰

Darüber hinaus hatte Liechtenstein im Bereich des automatischen Informationsaustausches in Steuerangelegenheiten relativ früh die Einführung des von der OECD entwickelten globalen Standards befürwortet. Das Land hatte sich sogar der Gruppe der sogenannten *early adopters* und damit quasi dem Kreis der Vorreiter angeschlossen.¹¹¹ Die *early adopters* führten den automatischen Informationsaustausch (AIA) schon frühzeitig mit 1. Januar 2016 ein. Daraufhin tauschten sie bereits im Jahr 2017 die Daten mit den sogenannten Partnerstaaten aus.¹¹² Nachdem Liechtenstein offenbar in Zusammenhang mit dem AIA keine Probleme mit der Einnahme einer Vorreiterrolle hatte, überwiegen daher beim Verzeichnis der wirtschaftlicher Eigentümer wohl eher andere durchaus berechtigte Bedenken als die im Bericht und Antrag behaupteten.

6.2.3.2 Österreich

In Österreich erfolgte die Transformation der vierten Geldwäscherichtlinie durch das „*Bundesgesetz zur Verhinderung der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung im Finanzmarkt*“. Kurz bezeichnet

¹⁰⁷ BuA 2016/159, 10f.

¹⁰⁸ Lins/Dworschak, LJZ 1/18, 35 (39f).

¹⁰⁹ BuA 2016/159, 10f.

¹¹⁰ Lins/Dworschak, LJZ 1/18, 35 (39f).

¹¹¹ BuA 2016/64, 5.

¹¹² Brugger, AIA und Stiftungen in der Schweiz und Liechtenstein – wer muss (tatsächlich) gemeldet werden? – Geklärte und ungeklärte Fragen nach nationalen Sorgfaltspflichtbestimmungen, PSR 2017, 70 (73).

man das Gesetz auch als Finanzmarkt-Geldwäschegesetz (FM-GwG).¹¹³ Dieses trat mit 1. Januar 2017 in Kraft.¹¹⁴ Mit dem FM-GwG fasste der österreichische Gesetzgeber die zuvor in verschiedenen Materiengesetzen normierten Bestimmungen zur Verhinderung der Geldwäsche- und Terrorismusfinanzierung erstmals in einem eigenen Gesetzeskonvolut zusammen.¹¹⁵ Zusätzlich novellierte man auch einige bestehende Gesetze, darunter auch die österreichische Rechtsanwaltsordnung.¹¹⁶

Des Weiteren erliess man im Zuge dieser Umsetzungsmassnahmen auch ein Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz (WiEReG). Dieses ist wiederum seit 15. Januar 2018 in Kraft.¹¹⁷ Das österreichische WiEReG sieht jedenfalls eine verpflichtende Bekanntgabe der Daten eines wirtschaftlichen Eigentümers eines Rechtsträgers an eine Registerstelle vor, wobei die erste Meldung bis zum 1. Juni 2018 zu erfolgen hat.¹¹⁸ Dabei handelt es sich um Vorname, Zuname, Geburtsdatum, Geburtsort, Staatsangehörigkeit, Wohnsitz und bei fehlendem Wohnsitz im Inland Nummer sowie Art des amtlichen Lichtbildausweises (§ 5 Abs 1 WiEReG). Nach diesem Stichtag sind die Datensätze innerhalb von vier Wochen an das Register zu melden.¹¹⁹ Diese Meldepflicht gilt ua auch für Privatstiftungen und Trusts.¹²⁰

7 Der wirtschaftliche Eigentümer auf EU-Ebene

7.1 Erste Geldwäscherichtlinie

Auf Unionsebene erwähnte man die Begrifflichkeit des wirtschaftlichen Eigentümers erstmals in Erwägungsgrund 11 der ersten Geldwäscherichtlinie (RL 91/308/EWG). Nach diesem müssen „(d)ie

¹¹³ Bundesgesetz zur Verhinderung der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung im Finanzmarkt (Finanzmarkt-Geldwäschegesetz – FM-GwG), BGBl I 2016/118 idF BGBl I 2017/136.

¹¹⁴ § 42 Abs 1 FM-GWG.

¹¹⁵ <https://www.bmf.gv.at/finanzmarkt/geldwaesche-terrorismusfinanzierung/geldwaesche.html> (03.04.2018); *Strebl*, Geldwäscherichtlinie in der Bankenpraxis, Snapshot aus der Bankenpraxis, *ecolex* 2018, 119 (119).

¹¹⁶ Rechtsanwaltsordnung (RAO), RGBI 1868/96 idF BGBl I 2017/136.

¹¹⁷ Bundesgesetz über die Einrichtung eines Registers der wirtschaftlichen Eigentümer von Gesellschaften, anderen juristischen Personen und Trusts (Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz – WiEReG), BGBl I 2017/136 idF BGBl I 2017/150.

¹¹⁸ § 18 Abs 1 WiEReG; *Zivny*, Der Begriff des wirtschaftlichen Eigentümers im WiEReG, *ZFR*, 4 (4).

¹¹⁹ § 5 Abs 1 Z 3 lit e WiEReG; *Michmer*, Das Register der wirtschaftlichen Eigentümer – ein Überblick, *RdW* 2018, 9 (10).

¹²⁰ *Lins/Dworschak*, *LJZ* 1/18, 35 (39).

*entsprechenden Vorschriften (...) soweit möglich auch für die wirtschaftlichen Eigentümer gelten“.*¹²¹ Eine ausdrückliche Erklärung des in diesem Zusammenhang eher beiläufig verwendeten Terminus beinhaltete die Richtlinie jedoch nicht.

Das von den EU-Gremien diesem Begriff ganz allgemein zugrunde gelegte Verständnis kann indirekt aus Art 3 Abs 5 der RL 91/308/EWG abgeleitet werden. Darin lautet es wörtlich: *„Falls die Kredit- und Finanzinstitute Zweifel hegen, ob die in den vorstehenden Absätzen genannten Kunden im eigenen Namen handeln, oder falls sie die Gewi(ss)heit haben, da(ss) diese nicht im eigenen Namen handeln, ergreifen sie angemessene Ma(ss)nahmen, um Informationen über die tatsächliche Identität der Personen einzuholen, in deren Namen diese Kunden handeln“.*¹²²

Mit Festlegung dieser Identifizierungspflicht kristallisierte sich bereits im Zuge der ersten europäischen Etappe zur Bekämpfung von Geldwäscheaktivitäten und Finanzierungen von Terrorismushandlungen heraus, dass mit dem wirtschaftlichen Eigentümer die tatsächlich hinter einer Geschäftsabwicklung stehende Person gemeint ist. Deren Identität galt es schon zum damaligen Zeitpunkt zu erforschen, um die anonyme Abwicklung von Finanztransaktionen frühzeitig unterbinden zu können.¹²³

7.2 Zweite Geldwäscherichtlinie

Die Existenz dieser Rechtsfigur setzte auch die zweite Geldwäscherichtlinie (RL 2001/97/EG) als allseits bekannt voraus. Diese enthielt deshalb erneut keine Klarstellung des bereits in der Vorgängerichtlinie enthaltenen indirekten Hinweises in Bezug auf den wirtschaftlichen Eigentümer. Hingegen fand sich die in der ersten Geldwäscherichtlinie enthaltene Identifikationspflicht bei Unklarheit oder Kenntnis über das Handeln im fremden Namen sowie auf fremde Rechnung¹²⁴ bloss wortgleich in Art 3 Abs 7 der zweiten Geldwäscherichtlinie wieder.¹²⁵ Die zwischenzeitlich aufgetretenen Interpretationsschwierigkeiten sowie die zivilrechtliche Einordnungsproblematik dieser Rechtsfigur in das

¹²¹ Richtlinie 91/308/EWG des Rates vom 10. Juni 1991 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche, ABl L 166 vom 28.06.1991, 78; *Zwiefelhofer*, Sorgfaltspflichten 147.

¹²² Richtlinie 91/308/EWG des Rates vom 10. Juni 1991 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche, ABl L 166 vom 28.06.1991, 80 (erste Geldwäscherichtlinie).

¹²³ *Zwiefelhofer*, Sorgfaltspflichten 147.

¹²⁴ Art 3 Abs 5 RL 91/308/EWG.

¹²⁵ Richtlinie 2001/97/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Dezember 2001 zur Änderung der Richtlinie 91/308/EWG des Rates zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche, ABl L 344 vom 28.12.2001, 79 (zweite Geldwäscherichtlinie).

bestehende europäische und nationale Rechtsgefüge waren damit auch nach dem Erlass der revidierten Richtlinienfassung weiterhin präsent.

7.3 Dritte Geldwäscherichtlinie

7.3.1 Begriffsdefinition

Erst mit der dritten Geldwäscherichtlinie (RL 2005/60/EG)¹²⁶ sah sich die Europäische Union endlich bemüssigt, den bislang herangezogenen Fachbegriff näher zu präzisieren.¹²⁷ Generell kommt in dieser Richtlinie den Themenbereichen „*Identitätsfeststellung*“ und „*Identitätsüberprüfung*“ bei den als „*Kundenbeziehungen*“ bezeichneten Rechtsverhältnissen deutlich mehr Bedeutung zu als dies ursprünglich der Fall war¹²⁸ („*Know-your-customer-Regelungen*“).¹²⁹

Die zunehmende Relevanz der beiden genannten Präventivmassnahmen in Hinblick auf die europaweite Geldwäsche- und Terrorismusbekämpfung hob man in den Erwägungen auch ganz explizit hervor. Ab diesem Augenblick war damit die Zielrichtung im Sinne einer Ermittlung der hinter einer Transaktion stehenden Personen rechtlich fixiert. „*Zu diesem Zweck bed(urfte) es einer genauen Definition des Begriffs des wirtschaftlichen Eigentümers*“,¹³⁰ waren sich die europäischen Gremien damals jeweils einig. Um die stärker werdende Bedeutung der nun definierten Rechtsfigur noch ausdrücklicher zu untermauern, bekräftigten die EU-Organen selbst dieses Erfordernis in den Richtlinienerwägungen der dritten Geldwäscherichtlinie.

Die somit in den europäischen Rechtsbestand neu eingeführte Legaldefinition zum wirtschaftlichen Eigentümer leitete sich schlussendlich aus der Begriffserklärung des *beneficial owner* der damals aktuellen Version der 40 Empfehlungen (Stand: 2003) der Financial Action Task Force on Money Laun-

¹²⁶ Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2005 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, AB1 L 309 vom 25.11.2005, 15ff (dritte Geldwäscherichtlinie).

¹²⁷ *Zwiefelhofer*, Sorgfaltspflichten 141.

¹²⁸ Art 8 Abs 1 lit a RL 2005/60/EG; *Zwiefelhofer*, Sorgfaltspflichten 77f.

¹²⁹ *Zollner/Weninger*, PSR 2011, 152 (152).

¹³⁰ Erw. 9 RL 2005/60/EG; *Hofmann/Petritz*, Stiftungen und Trusts: Der Begriff des wirtschaftlichen Eigentümers nach der dritten Geldwäscherichtlinie im Vergleich mit abgabenrechtlichen Grundsätzen, ZfS 2009, 104 (104ff).

dering¹³¹ ab. Die sogenannten „*Customer-Due-Diligence-Vorgaben*“ der FATF dienten dabei als Orientierungshilfe, wobei diese mitsamt der zugrunde liegenden Rechtsfigur vom europäischen Gesetzgeber beinahe wörtlich in die nunmehrige Geldwäscherichtlinie übernommen wurden.¹³²

Seinerzeit spezifizierten die FATF-Empfehlungen den *beneficial owner* als „*natural person(s) who ultimately owns or controls a customer and/or the person on whose behalf a transaction is being conducted. It also incorporates those persons who exercise ultimate effective control over a legal person or arrangement*“.¹³³ Diese Begriffsdefinition fand sich aufgrund der übertrieben genauen Übernahme fast buchstäblich in der englischen Version der dritten Geldwäscherichtlinie wieder.¹³⁴ Allerdings beinhaltete die Richtlinie in Bezug auf Gesellschaften, Stiftungen und Trusts noch zusätzliche Präzisionsmerkmale, um die Bestimmungsmodalitäten der Rechtsfigur in den genannten Rechtsinstituten noch genauer zu spezifizieren¹³⁵.

Nach der deutschen Übersetzung handelt es sich beim *beneficial owner* um jene „*natürliche(n) Person(en), in deren Eigentum oder unter deren Kontrolle der Kunde letztlich steht*“.¹³⁶ Als deutsche Bezeichnung wählte man dafür – wie bereits angesprochen – den eher unpassenden Ausdruck „*wirtschaftlicher Eigentümer*“.

Mit dieser Formulierung verdeutlichte die europäische Legislative erstmals in einem sekundären Unionsrechtsakt, dass es ihr bei der von ihr normierten Identifikationspflicht auf die Ausforschung von physischen Personen ankommt. Nach dem Wortlaut sollen juristische Personen nämlich nicht unter die Begrifflichkeit subsumiert werden. Mit diesen aufoktroierten und intensiven Nachforschungspflichten möchte man letztendlich schon im Vorhinein die missbräuchliche Nutzung der Rechtsträger zur Herkunftsverschleierung von Vermögenswerten möglichst flächendeckend hintanhalten.¹³⁷

¹³¹ The FATF Recommendations (2003), abrufbar unter: <http://www.fatf-gafi.org/media/fatf/documents/recommendations/pdfs/FATF%20Recommendations%202003.pdf> (08.04.2018).

¹³² Hofmann/Petritz, ZfS 2009, 104 (105); Hofmann, Wer ist wirtschaftlicher Eigentümer von Stiftungen und Trusts nach der Dritten Geldwäscherichtlinie?, ÖBA 2008, 777 (778); Zwiefelhofer, Sorgfaltspflichten 141.

¹³³ The FATF Recommendations (2003), 12, abrufbar unter: <http://www.fatf-gafi.org/media/fatf/documents/recommendations/pdfs/FATF%20Recommendations%202003.pdf> (08.04.2018).

¹³⁴ Art 3 Z 6 RL 2005/60/EG.

¹³⁵ Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2005 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, ABI L 309 vom 25.11.2005, 22.

¹³⁶ Art 3 Z 6 RL 2005/60/EG.

¹³⁷ Hofmann/Petritz, ZfS 2009, 104 (105).

Anhand dieser eher allgemein gehaltenen Begriffserklärung lässt sich für den Rechtsanwender die als wirtschaftlicher Eigentümer konkret zu bestimmende Person jedoch nicht eruieren.¹³⁸ Erst aus den weiteren Ermittlungskriterien in Zusammenhang mit Gesellschaften, Stiftungen und Trusts kann man ableiten, welche natürlichen Personen und Personengruppen die Legislative mit der verwendeten Generalklausel tatsächlich im Auge hatte.

Bei Stiftungen und Trusts zielte man vor allem auf diejenigen ab, die angesichts ihrer rechtlich eingeräumten oder ihrer tatsächlich ausgeübten Stellung den hauptsächlichen wirtschaftlichen Nutzen aus dem gewidmeten Zweckvermögen ziehen sowie den Rechtsträger aufgrund ihrer Position lenken können. Unabhängig von der spezifischen Ausgestaltung des eingesetzten Vermögensschutzvehikels soll damit pauschal eine wirtschaftliche Betrachtungsweise angestellt werden.¹³⁹ Die Rechtspersönlichkeit von juristischen Personen tritt damit quasi in den Hintergrund. Allerdings wirft man durch das Ignorieren der Rechtsfähigkeit¹⁴⁰ sowie der selbstständigen Identität von solchen Rechtsträgern¹⁴¹ de facto grundlegende privatrechtliche Prinzipien über Bord.

7.3.2 Regelungssystematik

Für die hier relevante Privatstiftung fanden sich die Bestimmungsmodalitäten für diese Rechtsfigur in Art 3 Z 6 lit b der RL 2005/60/EG. Darin untergliederte man den wirtschaftlichen Eigentümer in drei mögliche Fallgruppen. Diese Kategorisierung galt auch für Trusts, nachdem der europäische Gesetzgeber nach dem Richtlinienwortlaut dieses Vehikel sowie ähnliche Einrichtungen ausdrücklich in den Anwendungsbereich einbezog.¹⁴² Trotz der bestehenden rechtlichen Unterschiede zwischen einer Stiftung und einem Trust schaffte der Gesetzgeber damit für beide Rechtsträger eine einheitliche Regelung in Bezug auf den wirtschaftlichen Eigentümer. Diese gewollte Vereinheitlichung ist wohl auf die grundsätzlich funktionelle Ähnlichkeit der beiden Rechtsinstitute zurückzuführen, auch wenn sie sich im Detail rechtlich doch gravierend voneinander unterscheiden.¹⁴³

¹³⁸ *Zollner/Weninger*, PSR 2011, 152 (155).

¹³⁹ *Hofmann*, ÖBA 2008, 777 (778); *Hofmann/Petritz*, ZfS 2009, 104 (104ff).

¹⁴⁰ vgl § 26 fIABGB; § 26 öABGB.

¹⁴¹ vgl LES 2009, 202; LES 2000, 192; öOGH 31.07.2015, 6 Ob 196/14p.

¹⁴² *Zollner/Weninger*, PSR 2011, 152 (155).

¹⁴³ *Hofmann/Petritz*, ZfS 2009, 104 (106); *Schurr*, Trust, in *Schurr* 133 (136f).

7.3.3 Ermittlungsmethode

Nach der dreigeteilten Klassifizierung galten im Sinne der dritten Geldwäscherichtlinie folgende Personen als wirtschaftliche Eigentümer von Stiftungen und Trusts:

- Jene natürlichen Personen, die schon als Begünstigte bestimmt sind und mindestens 25 % des zweckgewidmeten Vermögens erhalten;
- Jene Gruppe von natürlichen Personen, in deren Interesse der Rechtsträger hauptsächlich wirksam ist oder errichtet wurde, sofern die als Begünstigte vorgesehenen Personen noch nicht konkret bestimmt sind („*Begünstigtenkreis*“);
- Jene natürlichen Personen, die über mindestens 25 % des zweckgewidmeten Vermögens Kontrolle ausüben.¹⁴⁴

Bei näherer Betrachtung konnte man diese drei Kategorien schlussendlich auf zwei Fallgruppen von wirtschaftlichen Eigentümern reduzieren. Unter die erste Gruppe fielen zusammengefasst alle Personen, die entweder in einem gesetzlich fixierten Ausmass vom gewidmeten Vermögen profitieren oder potenziell einen Vorteil daraus ziehen können. Zur zweiten Unterkategorie zählt man wiederum jene Individuen, die in einer bestimmten Dimension Kontrolle über den Rechtsträger ausüben.¹⁴⁵

7.3.4 Richtlinienkritik

Die prinzipiell eher zu allgemein gehaltene Legaldefinition in Verbindung mit der suboptimalen Regelsystematik bei Stiftungen und Trusts warf einige Interpretationsfragen auf. Angesichts der undeutlichen Formulierung war insbesondere das wechselseitige Verhältnis zwischen den drei Typen von wirtschaftlichen Eigentümern der beiden Rechtsinstitute nicht eindeutig geklärt.¹⁴⁶

Konkret bestand bei einer Personenidentifizierung Unklarheit darüber, ob die Begünstigten und die den Rechtsträger kontrollierenden Personen nebeneinander als wirtschaftliche Eigentümer einer juris-

¹⁴⁴ Art 3 Z 6 lit b RL 2005/60/EG.

¹⁴⁵ Zollner/Weninger, PSR 2011, 152 (155).

¹⁴⁶ Zollner/Weninger, PSR 2011, 152 (155).

tischen Person qualifiziert werden können oder ob eine Fallgruppe die andere ausschliesst. Anders ausgedrückt war nicht klar, ob bei Vorliegen der Voraussetzungen nach einem Tatbestand überhaupt noch ein anderer erfüllt werden kann. Nach dem Wortlaut der dritten Geldwäscherichtlinie besteht nämlich nur im Bereich der Begünstigten eine gesetzlich vorgegebene Ermittlungsreihenfolge. Zweifel bestanden aufgrund der unpräzisen Formulierung auch dahingehend, ob innerhalb einer Fallgruppe mehrere Individuen zugleich als wirtschaftliche Eigentümer eingestuft werden können oder nicht.¹⁴⁷

Selbst ein mögliches Nebeneinander von Begünstigtenberechtigten¹⁴⁸ (Begünstigte mit klagbarem Anspruch¹⁴⁹) und Ermessensbegünstigten¹⁵⁰ (aktuell Begünstigte,¹⁵¹ potenziell Begünstigten¹⁵²) führte zu Problemen bei der Personeneruierung. Potenziell Begünstigte oder aktuell Begünstigte konnten aufgrund der ausdrücklich determinierten Subsidiarität nämlich nur dann als wirtschaftliche Eigentümer eingestuft werden, sofern nicht zumindest ein Begünstigter mit klagbarem Anspruch bereits als solcher identifiziert wurde. Die Norm liess dabei insbesondere offen, ob diese Methodik auch zur Anwendung gelangt, wenn ein Begünstigter zwar ausreichend identifiziert wurde, aber nicht die geforderte Zuwendungshöhe von 25 % des Gesamtstiftungsvermögens erreichte oder gar keinen klagbaren Anspruch hat.¹⁵³ Letztlich war mE auch unklar, ob die Auffangklausel aufgrund der undeutlichen Formulierung für aktuell oder potenziell Begünstigte oder für beide Rechtspositionen galt.

Zu Schwierigkeiten bei der Bestimmung kam es auch aufgrund des gesetzlich fixierten Schwellenwertes. Die dritte Geldwäscherichtlinie verlangte in diesem Zusammenhang eine Ausschüttung von mindestens 25 % des gesamten zweckgewidmeten Vermögens.¹⁵⁴ Das Abstellen auf eine derartige Bezugsgrösse verlangte vom Rechtsunterworfenen letztlich eine (genaue) Prognose über künftige Zuwendungen an Begünstigte. Bei Stiftungen mit Ermessensbegünstigten in solch einem Augenblick eine schlicht unlösbare Aufgabe. Die determinierte Ex-post-Beurteilung wirft ua auch Fragen hinsicht-

¹⁴⁷ *Zollner/Weninger*, PSR 2011, 152 (155f).

¹⁴⁸ Art 552 § 3 Z 2 PGR.

¹⁴⁹ *Arnold*, Privatstiftungsgesetz § 5 Rz 47ff; *Zollner*, Die eigennützige Privatstiftung aus dem Blickwinkel der Stiftungsbeteiligten (2011), 246ff.

¹⁵⁰ Art 552 § 3 Z 4 PGR.

¹⁵¹ *Arnold*, Privatstiftungsgesetz § 5 Rz 2a u 26; *Zollner*, Privatstiftung 249f.

¹⁵² *Zollner*, Privatstiftung 250f.

¹⁵³ *Zollner/Weninger*, PSR 2011, 152 (156 u 158).

¹⁵⁴ Art 3 Z 6 lit b sublit i RL 2005/60/EG.

lich des konkreten Beobachtungszeitraumes für die vorzunehmende Ausschüttungsvorhersage sowie der grundsätzlichen Sinnhaftigkeit der Festlegung eines solchen Referenzwertes auf.¹⁵⁵

Aber auch die zu erfüllenden Merkmale der Fallgruppe hinsichtlich der den Rechtsträger kontrollierenden Personen waren vom europäischen Gesetzgeber zur Erreichung der von ihm beabsichtigten Zwecke nicht präzise genug determiniert. Die Bestimmung verlangte bei näherer Betrachtung des spezifischen Richtlinienwortlauts nämlich die „*Ausübung*“ einer Kontrolle,¹⁵⁶ womit eigentlich nur eine bereits in der Vergangenheit tatsächlich in Anspruch genommene Kontrollmöglichkeit in Betracht kommt. Zweckmässigerweise sollten von der Klausel eigentlich auch jene Personen umfasst sein, die (theoretisch) einen Einfluss auf den Rechtsträger ausüben könnten. Letztere Rechtsansicht vertraten offenbar auch gewisse nationale Behörden (zB österreichische Finanzmarktaufsicht), wodurch es trotz eindeutigen Regelungswortlauts zu anderslautenden Interpretationen des Richtlinienwortlauts kam.¹⁵⁷

Schlussendlich trug die dritte Geldwäscherichtlinie aufgrund zahlreicher Umstände mehr zur Verwirrung bei anstatt mit präzisen Qualifikations- und Abgrenzungsmerkmalen eine exakte Anleitung zur Bestimmung des wirtschaftlichen Eigentümers und damit schlussendlich Rechtssicherheit zu bieten. Auf die Ausführung sämtlicher bestehender Kritikpunkte wird allerdings verzichtet, da die in der dritten Geldwäscherichtlinie festgelegte Bestimmungsmethodik für die wirtschaftlichen Eigentümer von Stiftungen angesichts der inzwischen in Kraft getretenen Nachfolgerichtlinie bereits überholt ist.¹⁵⁸

7.4 Vierte Geldwäscherichtlinie

7.4.1 Begriffsdefinition

Nachdem der bisherige Ermittlungsmodus zur Personeneruierung mit zahlreichen Schwierigkeiten verbunden war, versuchte es die Europäische Union in der vierten Geldwäscherichtlinie (RL (EU) 2015/849) mit einer neuen Begriffsdefinition zum wirtschaftlichen Eigentümer. Während der in diesem Zusammenhang verwendete Überbegriff mit Ausnahme von einigen wenigen sprachlichen An-

¹⁵⁵ weiterführend dazu *Zollner/Weninger*, PSR 2011, 152 (159f).

¹⁵⁶ Art 3 Z 6 lit b sublit iii RL 2005/60/EG.

¹⁵⁷ *Zollner/Weninger*, PSR 2011, 152 (156).

¹⁵⁸ weiterführend dazu *Zollner/Weninger*, PSR 2011, 152f.

passungen weiterhin konstant blieb, modifizierte man vor allem die Bestimmungsmerkmale dieser Rechtsfigur hinsichtlich der hier interessierenden Stiftung.¹⁵⁹

7.4.2 Regelungssystematik

Anders als in der dritten Geldwäscherichtlinie sah der europäische Gesetzgeber eine etwas abgewandelte Methode zur Eruiierung der wirtschaftlichen Eigentümer von Stiftungen vor. Eine automatische Gleichschaltung mit der beim Trust geregelten Prozedur – wie das in der Vorgängerrichtlinie noch der Fall war – erfolgte nun nicht mehr. In gewisser Weise stellte man dennoch einen Bezug zwischen den beiden Rechtsinstituten her. Denn die bei Stiftungen anzuwendende Methodik verweist auf den beim Trust geregelten Ermittlungsmodus. Dessen konkrete Anwendung im Stiftungsbereich machte man allerdings von gewissen Parametern abhängig.

Bei „*juristischen Personen wie Stiftungen und Rechtsvereinbarungen, die Trust ähneln*“, sind nach der neuen Richtlinie nur jene natürlichen Personen als wirtschaftliche Eigentümer anzusehen, die eine „*gleichwertige oder ähnliche*“ der darin aufgezählten Trustfunktionen einnehmen.¹⁶⁰ Das bedeutet, dass die vierte Geldwäscherichtlinie bei der Klassifizierung von Personen als wirtschaftliche Eigentümer von Stiftungen zwei Faktoren als wesentlich erachtet. Die Subsumtion unter diese Rechtsfigur erfordert einerseits die Ähnlichkeit der Stiftung mit einem Trust und andererseits die Vergleichbarkeit der von einem Stiftungsbeteiligten bekleideten Position mit der eines Trustakteurs. Dass eine solche schwammige Formulierung mehrere Interpretationsmöglichkeiten offen lässt und demzufolge zu Rechtsanwendungsproblemen führt, liegt jetzt schon auf der Hand.

Der von manchen Autoren in diesem Zusammenhang vertretenen Rechtsansicht, es komme für die Anwendbarkeit im Stiftungsbereich lediglich auf die Erfüllung eines Voraussetzungsmerkmals an, kann nicht gefolgt werden. Danach muss bei Stiftungen nur eine Ähnlichkeit einer Stiftungsfunktion mit der eines Trustbeteiligten gegeben sein, damit die Trustmethodik zur wirtschaftlichen Eigentümerbestimmung zum Einsatz gelangt.¹⁶¹ Auf eine trustähnliche Stiftungsausgestaltung kommt es somit gar nicht an. Andere wiederum sehen wegen des zugrunde liegenden gemeinnützigen Stiftungsverständ-

¹⁵⁹ Art 3 Z 6 lit b und c RL (EU) 2015/849.

¹⁶⁰ Art 3 Z 6 lit c RL (EU) 2015/849.

¹⁶¹ Zivny, ZFR, 4 (7).

nisses auf europäischer Ebene nur bei eigennützigen Privatstiftungen das Ähnlichkeitselement als erforderlich.¹⁶²

Der das Trustähnlichkeitsmerkmal („*die Trust ähneln*“) beinhaltende Richtlinienbeisatz bezieht sich mE sowohl auf die genannten „*Rechtsvereinbarungen*“ als auch auf die „*juristischen Personen wie Stiftungen*“. Demzufolge muss, unabhängig davon, ob man der Stiftung nun ein gemeinnütziges oder eigennütziges Rechtsverständnis zugrunde legt, grundsätzlich jedes Stiftungskonstrukt auch das Erfordernis der vergleichbaren Trustausgestaltung erfüllen. In Hinblick auf die funktionelle Ähnlichkeit beider Rechtsgebilde¹⁶³ spielt dieses Voraussetzungsmerkmal zwar in den meisten Fällen wohl keine grosse Rolle, dogmatisch korrekt ist es jedoch nicht.

7.4.3 Ermittlungsmethode

Zusammengefasst qualifiziert man nach der vierten Geldwäscherichtlinie nun folgende in einem Trust agierende natürliche Personen als wirtschaftliche Eigentümer:

- Settlor, Trustee(s), Protektor;
- bestimmte Begünstigte;
- Jene Gruppe von natürlichen Personen, in deren Interesse der Rechtsträger in erster Linie errichtet oder betrieben wird, sofern die als Begünstigte vorgesehenen Einzelpersonen noch nicht bestimmt sind („*Begünstigtenkreis*“);
- Jene natürlichen Personen, die durch direkte oder indirekte Eigentumsrechte oder auf andere Weise letztlich Kontrolle über den Rechtsträger ausüben.¹⁶⁴

Für die hier relevante Stiftung kommt die geschilderte Ermittlungsmethode – wie bereits erwähnt – nur dann zur Anwendung, falls diese einem Trust „*ähnelt*“ und die von den Stiftungsbeteiligten ausgeübte Funktion „*gleichwertig*“ oder „*ähnlich*“ mit der eines Trustakteurs ist¹⁶⁵.

¹⁶² *Kalss/Nicolussi*, Die wirtschaftlich Berechtigten einer Privatstiftung und eines Trusts Ein Vergleich der Rechtsformen, GesRZ 2015, 221 (222).

¹⁶³ *Hofmann/Petritz*, ZfS 2009, 104 (106); *Schurr*, Trust, in *Schurr* 133 (136f).

¹⁶⁴ Art 3 Z 6 lit b RL (EU) 2015/849.

¹⁶⁵ Art 3 Z 6 lit c RL (EU) 2015/849.

Die geschilderte Regelungssystematik der vierten Geldwäscherichtlinie in Bezug auf den wirtschaftlichen Eigentümer verdeutlicht in gewisser Weise, dass die Rechtsfigur letztlich auf einem angelsächsischen Rechtsverständnis beruht. Dies zeichnete sich bereits mit der in der englischen Richtlinienfassung verwendeten Begrifflichkeit des „*beneficial owner*“ ab. Mit der nunmehrigen Verweistechnik bei Bestimmung der Rechtsfigur in Stiftungskonstruktionen auf die Qualifikationsmerkmale eines Trusts und damit auf dessen Beteiligte hat der europäische Gesetzgeber dies nun noch einmal unmissverständlich zu verstehen gegeben.

8 Der angelsächsische Beneficial Owner

8.1 Allgemeines

Nachdem der durchschnittliche Rechtsanwender vermutlich wenig bis gar keinen Bezug zum Recht des *Common Law* besitzt, werfen wir für den *beneficial owner* einen kurzen Blick in den angelsächsischen Rechtsraum. Dieser soll helfen, um den Hintergrund dieser von den Angelsachsen stammenden Rechtsfigur besser verstehen zu können.

8.2 Angelsächsisches Sachenrechtsverständnis

Wie bereits eingangs erwähnt, ist der für die deutsche Übersetzung herangezogene Ausdruck des wirtschaftlichen Eigentümers für den englischen Rechtsbegriff „*beneficial owner*“ von vornherein unglücklich gewählt. Aufgrund der aufgezeigten rechtlichen Überlegungen versteht der europäische Gesetzgeber darunter nämlich nicht die Rechtsstellung eines zivilrechtlichen Eigentümers im kontinentaleuropäischen Sinn. Vielmehr geht er von einem angelsächsisch geprägten Rechtsverständnis aus, das wiederum einen Eigentumsdualismus („*duality of ownership*“) kennt.¹⁶⁶

Die aus den *Civil-Law-Rechtskreisen* bekannte absolute Wirkung von Sachenrechten kennen die Länder des *Common Law* in dieser Art nicht¹⁶⁷. In diesem Zusammenhang kann daher auf folgende Aus-

¹⁶⁶ Zwiefelhofer, Sorgfaltspflichten 141f.

¹⁶⁷ Matthews, Asset Protection Trusts in English Law in, Schurr (Hrsg), Handbuch des Vermögensschutzes für Liechtenstein, Österreich und die Schweiz (2015) 314 (315f).

führungen von *Matthews* verwiesen werden, die das angelsächsische Sachenrechtsverständnis relativ gut wiedergeben:

„Instead, English law developed a view of property not as things, but as bundles of rights in relation to things. This changed the idea of ownership. In common law world, a property owner did not own a thing; instead he owned rights in the thing. So a property owner might fragment the full ownership of the thing (meaning the ownership of all the rights in the thing) by giving away some of the rights to other people.“¹⁶⁸

8.3 Billigkeitsrechtsprechung

Das Spezifikum eines aufgespaltenen Eigentums¹⁶⁹ sowie die damit inhärente unscharfe Trennung zwischen Sachen- und Schuldrecht¹⁷⁰ ist im Grunde genommen auf die angelsächsische Rechtsstradition zurückzuführen. Dort haben sich über die Jahre die Rechtskreise *Common Law im engeren Sinn* und *equity* mit jeweils einer eigenen Rechtsprechung und Jurisdiktion herauskristallisiert. Konkret entwickelte der Kanzler des Königs („*Chancellor*“), etwa ab dem 15. Jahrhundert, zunächst im Administrativweg und später im Wege der Gerichtsbarkeit („*Court of Chancery*“) eine eigene Jurisprudenz, um die Interessen der Begünstigten („*cestui que use*“) eines Trusts zu schützen.¹⁷¹

Aufgrund der in diesem Zusammenhang veralteten Rechtsprechung nach *Common Law* konnten die Trustbegünstigten ihre Ansprüche nämlich nicht vor den königlichen Gerichten durchsetzen. Zur Vermeidung von moralischem Unrecht entschied der Kanzler als *keeper of the king's conscience* auf Grundlage von Bittschriften („*petition*“) nach den Grundsätzen der Billigkeit („*equity*“). Die auf dieser Rechtsprechung basierenden Rechte bezeichnet man im angelsächsischen Raum *equitable rights*.¹⁷²

¹⁶⁸ *Matthews*, in *Schurr* 314 (315f).

¹⁶⁹ *Moosmann*, Der angelsächsische Trust und die liechtensteinische Treuhänderschaft unter besonderer Berücksichtigung des wirtschaftlichen Begünstigten. Eine rechtvergleichende Studie mit Erkenntnissen für das Schweizer Treuhänderrecht (1999) 20ff

¹⁷⁰ *Frick-Taberelli*, Die besondere Bedeutung der Treuhänderschaft gemäss Art 897ff PGR für die privatrechtliche Stiftung nach liechtensteinischem Recht (1993) 89.

¹⁷¹ *Biedermann*, Die Treuhänderschaft des liechtensteinischen Rechts, dargestellt an ihrem Vorbild, dem Trust des Common Law (1981) 26ff; *Frick-Taberelli*, Treuhänderschaft 85f.

¹⁷² *Biedermann*, Treuhänderschaft 26ff; *Frick-Taberelli*, Treuhänderschaft 85f.

Das „Herzstück“¹⁷³ dieser *Equity-Rechtsprechung* sind die eigens entwickelten Rechte der Begünstigten und deren Rechtsstellung in einem Trust. Aufgrund der zum Vorteil der Begünstigten ausgerichteten Rechtsprechung bezeichnet man diese auch als *equity's Darling*.¹⁷⁴

8.4 Beneficial Owner/Legal Owner

Als sogenannte *beneficial owner* stattete man die Begünstigten mit einem eigentumsähnlichen Recht aus, das das volle Eigentumsrecht des Treuhänders („*trustee*“) sowohl in wirtschaftlicher als auch in rechtlicher Hinsicht begrenzte.¹⁷⁵ Die aufgeteilte Gerichtszuständigkeit zwischen den *Common-Law-Gerichten* und dem *Court of Chancery* ist mit Ende des 19. Jahrhunderts im Endeffekt aufgehoben worden. Die Gerichtsbarkeit kommt nun ausschliesslich dem *High Court of Justice* zu.¹⁷⁶ Trotz der Auflösung der Doppelzuständigkeit differenzieren die *Common-Law-Länder* noch immer, aus welchem Rechtskreis die geltend gemachten Rechte stammen, und greifen demnach bei der Rechtsanwendung auf unterschiedliche Rechtsquellen zurück.¹⁷⁷

Aufgrund dieser historischen Tradition von zwei nebeneinander gewachsenen Rechtsordnungen unterscheidet der angelsächsische Raum zwischen *legal owner* und *beneficial owner*.¹⁷⁸ Die Rechtsprechung nach *equity* hat das Eigentum gemäss *Common Law* schlussendlich auf ein formales Eigentum minimiert,¹⁷⁹ womit das eigentliche Eigentumsrecht eher beim Begünstigten liegt.¹⁸⁰ Unter Berücksichtigung dieser Gesichtspunkte kann die Rechtsstellung des angelsächsischen *beneficial owner* daher nicht mit einem kontinentaleuropäischen Rechtsbegriff erklärt werden. Eine Gleichsetzung der rechtlichen Befugnisse eines *beneficial owner* mit jenen eines zivilrechtlichen Eigentümers im Sinne des *Civil-Law-Rechtskreises* ist daher unrichtig.

¹⁷³ Schurr, Der Trust im Fürstentum Liechtenstein – Rechtsdogmatische und rechtsvergleichende Überlegungen, in *Altmepfen/Fitz/Honsell* (Hrsg), Festschrift für Günter H. Roth zum 70. Geburtstag (2011) 766 (780).

¹⁷⁴ Schurr, Trust, in *Schurr* 133 (158).

¹⁷⁵ *Frick-Taberelli*, Treuhänderschaft 87; *Biedermann*, Treuhänderschaft 100; *Schurr*, Wesensmerkmale, in *Schurr* 1 (54f); *Schurr*, Die Rechtsstellung der Begünstigten im liechtensteinischen Trustrecht, PSR 2011, 5 (22).

¹⁷⁶ *Moosmann*, Trust 9.

¹⁷⁷ *Biedermann*, Treuhänderschaft 30; *Frick-Taberelli*, Treuhänderschaft 88.

¹⁷⁸ *Frick-Taberelli*, Treuhänderschaft 87.

¹⁷⁹ *Moosmann*, Trust 20ff.

¹⁸⁰ *Zwiefelhofer*, Sorgfaltspflichten 141f.

Ausgehend von diesem angelsächsischen Grundverständnis dieser Rechtsfigur wäre die Verwendung des Terminus „*wirtschaftlich Berechtigter*“ in der deutschen Endfassung der Geldwäscherichtlinien deutlich exakter gewesen. Die nicht adäquate Bezeichnung tritt insbesondere bei Stiftungen zutage, nachdem es sich dabei um eigentümerlose Rechtsgebilde handelt. Gerade unter diesem Blickwinkel erscheint die Definitionsabklärung auf nationaler Ebene für die weitere Untersuchung relevant.¹⁸¹

9 Der wirtschaftlich Berechtigte auf nationaler Ebene

9.1 Der österreichische wirtschaftliche Eigentümer

9.1.1 Begriffsdefinition

Der österreichische Gesetzgeber hat die Rechtsfigur in § 2 WiEReG näher definiert. Aufgrund der wörtlichen Übernahme der auf europäischer Ebene verwendeten Terminologie in den nationalen Rechtsbestand bezeichnet man in Österreich den *beneficial owner* nun ebenfalls fälschlicherweise als wirtschaftlichen Eigentümer. Im Gegensatz zu den restlichen Bestimmungen des neuen „*Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz*“ trat die diesbezügliche Legaldefinition gemeinsam mit dem Anwendungsbereich¹⁸² bereits am Tag nach der Kundmachung und damit am 16. September 2017 in Kraft. Das ebenfalls im Zuge der Umsetzung der vierten Geldwäscherichtlinie geschaffene FM-GwG beinhaltete zwar ursprünglich eine eigenständige Begriffserklärung für diese Rechtsfigur, verweist in seiner jetzigen Fassung jedoch auf jene des WiEReG.¹⁸³

Für die (Über-)Begriffsbestimmung zogen die Österreicher letztlich die „*generalklauselartig formulierte*“¹⁸⁴ Definition der dritten und vierten Geldwäscherichtlinie heran. Die von ihnen gesetzlich als wirtschaftliche Eigentümer bezeichneten Individuen sind demnach „*alle natürlichen Personen, in deren Eigentum oder unter deren Kontrolle ein Rechtsträger letztlich steht*“.¹⁸⁵

¹⁸¹ Zollner/Weninger, PSR 2011, 152 (153); Zweifelhofer, Sorgfaltspflichten 147.

¹⁸² § 1 WiEReG.

¹⁸³ Zivny, ZFR, 4 (4).

¹⁸⁴ Zollner/Weninger, PSR 2011, 152 (156).

¹⁸⁵ § 2 WiEReG.

9.1.2 Regelungssystematik

Entsprechend dem Richtlinienkonzept trifft der Gesetzgeber auch eine Unterscheidung zwischen den wirtschaftlichen Eigentümern in Gesellschaften, Privatstiftungen und Trusts.¹⁸⁶ Insbesondere sieht § 1 Abs 3 WiEReG eine eigenständige Trustdefinition vor, die sinngemäss jener von Art 2 des Haager Trust-Übereinkommens (HTÜ)¹⁸⁷ entspricht.

Die vorgenommene Differenzierung zwischen einer Stiftung und einem Trust ist insofern bemerkenswert, nachdem Österreich den Trust bislang gesetzlich gar nicht normierte. Denn im Gegensatz zum Nachbarland Liechtenstein¹⁸⁸ hatte man ein derartiges Rechtsinstitut weder in den nationalen Normenbestand aufgenommen noch das HTÜ ratifiziert.¹⁸⁹ Letzteres sorgt für die Anerkennung eines Trusts in sämtlichen das Abkommen unterzeichnenden Mitgliedstaaten.¹⁹⁰

Anders als in der Richtlinienfassung der Europäischen Union regelt der österreichische Gesetzgeber den *beneficial owner* eines Trusts¹⁹¹ völlig autonom von jenem der Stiftung.¹⁹² Die europäische Verweisteknik zwischen den beiden Rechtsträgern¹⁹³ übernahm man letztlich nicht. Genau genommen weicht man dabei von den Richtlinienvorgaben ab. Laut der vierten Geldwäscherichtlinie verlangt die Anwendbarkeit der Trustmethode für die Bestimmung der wirtschaftlichen Eigentümer eigentlich eine trustähnliche Ausgestaltung der Stiftung sowie eines Stiftungsbeteiligten, der eine ähnliche Funktion wie der Treuhänder („*trustee*“), der Begünstigte („*beneficiary*“) oder der Treugeber („*settlor*“) bekleidet.¹⁹⁴ Sofern diese Positions- und Rechtsträgervergleichbarkeit nicht vorliegt, kommt nach dem Richtlinienwortlaut die beim Trust angewandte Ermittlungsmethodik bei Stiftungen eben nicht zur Anwendung.

¹⁸⁶ Zivny, ZFR, 4 (7).

¹⁸⁷ Übereinkommen über das auf Trusts anzuwendende Recht und über ihre Anerkennung, abgeschlossen in Den Haag am 1. Juli 1985, LGBl 2006/62.

¹⁸⁸ Art 897ff PGR.

¹⁸⁹ ErläutRV 1660 BlgNR 25. GP 4 und 6.

¹⁹⁰ Kalss/Nicolussi, GesRZ 2015, 221 (221).

¹⁹¹ § 2 Z 2 WiEReG.

¹⁹² § 2 Z 3 WiEReG.

¹⁹³ Art 3 Z 6 lit c RL (EU) 2015/849.

¹⁹⁴ Art 3 Z 6 lit c RL (EU) 2015/849.

Das von der Richtlinie verlangte Ähnlichkeitselement in Bezug auf die jeweiligen Trustfunktionäre wird zwar in Art 2 Z 3 WiEReG kurz erwähnt, anschliessend zählt der österreichische Gesetzgeber allerdings explizit auf, welche Stiftungsbeteiligte das seiner Ansicht nach konkret betrifft. Aufgrund der Gesetzesformulierung in § 2 Z 3 lit a WiEReG geht man in Österreich offenbar bereits von vornherein von einer rechtlichen Gleichwertigkeit sämtlicher Positionen in beiden Rechtsinstituten aus, womit auf das Ähnlichkeitserfordernis gänzlich verzichtet wird.

Der nationale Stiftungs(über)begriff in § 2 Z 3 WiEReG differenziert wiederum zwischen den Personen aus den beiden gesetzlich vorgesehenen Unterkategorien „*Privatstiftung*“¹⁹⁵ und „*Stiftung*“¹⁹⁶. Mit der als Unterbegriff bezeichneten Stiftung iSd § 2 Z 3 lit b WiEReG ist ein nach dem Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetz 2015 (BStFG 2015)¹⁹⁷ oder einem österreichischen Landesgesetz¹⁹⁸ errichteter Rechtsträger gemeint. Relevant ist diese Unterscheidung ausschliesslich für die Ermittlung der wirtschaftlichen Eigentümer im Begünstigtenkreis. Während bei Stiftungen nach dem BStFG 2015 oder einem österreichischen Landesgesetz lediglich der abstrakt bezeichnete Begünstigtenkreis unter diese Rechtsfigur subsumiert wird, hängt dies bei einer diskretionären Privatstiftung iSd PSG ua von der jährlich erhaltenen Kapitalzuwendung sowie der Feststellbarkeit der Begünstigten ab.¹⁹⁹

Nachdem sich aus diversen Rechtsquellen auf europäischer Ebene ein gemeinnütziges Stiftungsverständnis ableiten lässt, deckt sich der normierte österreichische Privatstiftungsbegriff nicht komplett mit jenem der vierten Geldwäscherichtlinie.²⁰⁰ Denn eine Privatstiftung nach dem PSG umfasst sowohl gemeinnützige als auch eigennützige Stiftungen.²⁰¹ Demzufolge ist die Einbeziehung der eigennützigen Stiftungen in das neu geschaffene WiEReG aus nationalen österreichischen Gesichtspunkten verständlich, entspricht aus dogmatischer Sicht aber nicht ganz den Richtlinienvorgaben. Denn der Stiftungsbegriff der vierten Geldwäscherichtlinie umfasst lediglich gemeinnützige Stiftungen. Eine österreichische Privatstiftung wäre genau genommen nur dann einzubeziehen, sofern sie als „*juristi-*

¹⁹⁵ § 2 Z 3 lit a WiEReG.

¹⁹⁶ § 2 Z 3 lit b WiEReG.

¹⁹⁷ Bundesgesetz über die Regelung des Bundes-Stiftungs- und Fondswesen (Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetz 2015 – BStFG 2015), BGBl I 2015/160 idF BGBl I 2016/120.

¹⁹⁸ § 1 Abs 2 Z 15 und 16 WiEReG.

¹⁹⁹ ErläutRV 1660 BlgNR 25. GP 6; § 2 Z 3 lit a sublit bb und § 2 Z 3 lit b sublit cc WiEReG; *Rauter*, Neues Register für „wirtschaftliche Eigentümer“, JAP 2017/2018, 163 (165).

²⁰⁰ *Kalss/Nicolussi*, GesRZ 2015, 221 (222).

²⁰¹ *Arnold*, Privatstiftungsgesetz Rz 10.

sche Person“ einem „Trust ähnelt“.²⁰² Demzufolge ist der Anwendungsbereich des österreichischen WiEReG eigentlich weiter als jener der vierten Geldwäscherichtlinie, da es die eigennützige Privatstiftung als unter „*trustähnliches Konstrukt*“ zu subsumierendes Rechtsinstitut zwangsläufig, ohne auf die erforderlichen zusätzlichen Gleichartigkeitsvoraussetzungen abzustellen, umfasst.

9.1.3 Ermittlungsmethode

Nach dem WiEReG sind nachfolgende natürliche Personen als sogenannte wirtschaftliche Eigentümer von Privatstiftungen zu qualifizieren:

- Stifter, Mitglieder des Stiftungsvorstands;
- Begünstigte („*Begünstigte mit klagbarem Anspruch*“);
- Begünstigtenkreis;
- Jene natürlichen Personen, die Zuwendungen von über mindestens EUR 2'000.00 im Kalenderjahr erhalten, sofern diese aus einem Begünstigtenkreis bestimmt werden („*aktuell Begünstigte*“);
- Jene natürlichen Personen, „*die die Privatstiftung auf andere Weise letztlich kontrollier(en)*“.²⁰³

Der Gesetzeswortlaut zur Eruiierung von Begünstigten als wirtschaftliche Eigentümer ist nicht eindeutig.²⁰⁴ Nach der hier vertretenen Rechtsansicht unterscheidet das WiEReG zwischen den Fallgruppen „*Begünstigte mit klagbarem Anspruch*“,²⁰⁵ „*aktuell Begünstigte*“²⁰⁶ und dem „*Begünstigtenkreis*“.²⁰⁷ Nach den Erläuterungen zur Regierungsvorlage ist bei der Begünstigtenauswahl aus einem Personenkreis die gesamte Gruppe abstrakt zu bezeichnen und somit als wirtschaftlicher Eigentümer anzusehen („*Begünstigtenkreis*“). In diesem Fall ist eine Subsumtion einzelner Personen unter diese Rechtsfigur

²⁰² *Kalss/Nicolussi*, GesRZ 2015, 221 (222); Art 3 Z 6 lit c RL (EU) 2015/849.

²⁰³ § 2 Z 3 lit a WiEReG.

²⁰⁴ § 2 Z 3 lit a sublit bb WiEReG.

²⁰⁵ *Arnold*, Privatstiftungsgesetz § 5 Rz 47ff; *Zollner*, Privatstiftung 246ff.

²⁰⁶ *Arnold*, Privatstiftungsgesetz § 5 Rz 2a u 26; *Zollner*, Privatstiftung 249f.

²⁰⁷ ErläutRV 1660 BlgNR 25. GP 6.

nicht vorgesehen.²⁰⁸ Sofern allerdings aus dieser Personengruppe bestimmte Individuen als Begünstigte iSd § 5 PSG ermittelt werden sollen („*aktuell Begünstigte*“) und Zuwendungen von mehr als EUR 2'000.00 pro Kalenderjahr erhalten, gelten diese als wirtschaftliche Eigentümer.²⁰⁹

Unklar bleibt jedoch weiterhin, wie die einzelnen geschilderten Fallgruppen untereinander im Verhältnis stehen. In der Literatur werden hierzu mehrere Auffassungen vertreten. Einige Autoren halten offenbar eine gleichzeitige Verwirklichung aller Tatbestände für möglich oder thematisieren diese Problematik gar nicht.²¹⁰ Ohne bestimmte Reihenfolge bei der Ermittlung können somit natürliche Personen sowie der gesamte Kreis von Begünstigten zeitgleich als wirtschaftliche Eigentümer angesehen werden. Andere schliessen wiederum – entsprechend den Richtlinienvorgaben²¹¹ – zumindest die gleichzeitige Qualifikation von bereits bestimmten Begünstigten und der gesamten Begünstigtengruppe als wirtschaftliche Eigentümer aus.²¹²

Bemerkenswert ist ausserdem, dass der österreichische Gesetzgeber in seinen Erläuterungen zur Regierungsvorlage das WiEReG entgegen seinem Wortlaut interpretiert. Offenbar möchte er aus einem Personenkreis eigentlich bereits festgestellte Begünstigte sowie jene Personen, die eine einmalige Kapitalzuwendung von über EUR 2'000.00 im Kalenderjahr erhalten, unter die betreffende Rechtsfigur subsumieren. Anderenfalls sieht er den abstrakt bezeichneten Begünstigtenkreis als wirtschaftlichen Eigentümer an. Die fixierte Betragshöhe basiert auf Art 11 lit d der RL (EU) 2015/849 (Sorgfaltspflichten im Glückspielbereich).²¹³

Zur Auslegung von § 2 Z 3 lit a sublit bb WiEReG muss mE auf die Richtlinie zurückgegriffen werden. Nach richtlinienkonformer Interpretation ergibt sich klar eine Rangfolge der einzelnen geschilderten Fallgruppen. Bei Bestimmbarkeit der Begünstigten sind diese und nicht der gesamte Begünstigtenkreis als wirtschaftliche Eigentümer zu klassifizieren.²¹⁴ Die Feststellung einer Person als Begünstigter schliesst somit letztere Fallgruppe aus.

Darüber hinaus fallen nach dem eindeutigen Gesetzeswortlaut des WiEReG nur jene Individuen aus einer Personengruppe unter den Begriff des wirtschaftlichen Eigentümers, die eine oder mehrere Aus-

²⁰⁸ ErläutRV 1660 BlgNR 25. GP 6.

²⁰⁹ § 2 Z 3 lit a sublit bb WiEReG; *Zivny*, ZFR, 4 (10f).

²¹⁰ *Michtner*, RdW 2018, 9 (11); *Achrainer*, Das Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz, NZ 2017, 361 (365f); *Horkel-Wytrzens*, Wirtschaftliche Eigentümer – Geldwäschebestimmungen vs ertragssteuerliche Sichtweise, RdW 2017, 787 (788f).

²¹¹ Art 3 Z 6 lit c iVm Art 3 Z 6 lit b sublit vi RL (EU) 2015/849.

²¹² *Rauter*, JAP 2017/2018, 163 (165).

²¹³ ErläutRV 1660 BlgNR 25. GP 6.

²¹⁴ Art 3 Z 6 lit c iVm Art 3 Z 6 lit b sublit vi RL (EU) 2015/849.

schüttungen der Privatstiftung in Höhe von insgesamt EUR 2'000.00 pro Jahr erhalten.²¹⁵ Demzufolge ist bei Eruerung einer solchen Person nur diese und nicht die gesamte Gruppe unter die Rechtsfigur zu subsumieren.

Schlussendlich sieht die vierte Geldwäscherichtlinie den vom österreichischen Gesetzgeber fixierten Schwellenwert in diesem Zusammenhang nicht vor. Nach der Richtlinie ist jeder bereits bestimmte Begünstigte unabhängig von den jährlich erhaltenen Kapitalzuwendungen als wirtschaftlicher Eigentümer zu klassifizieren. Die österreichische Umsetzungsvariante entspricht damit letztendlich nicht den Vorgaben der Europäischen Union. Die Anlehnung an etwaige Bestimmungen hinsichtlich der Sorgfaltspflichten aus dem Bereich von Glückspieldiensten²¹⁶ ist jedenfalls verfehlt.

9.1.4 Umsetzungskritik

9.1.4.1 Stiftung vs. Trust

Wie bereits erwähnt, weicht die nationale Implementierung in ein paar Punkten von den Vorgaben der vierten Geldwäscherichtlinie ab. Denn bei trustähnlichen Gebilden wie Stiftungen müssen die darin fungierenden Personen vergleichbare Funktionen wie Trustakteure innehaben.²¹⁷ Aufgrund der Gesetzesformulierung in § 2 Z 3 lit a WiEReG geht man in Österreich jedoch von einer rechtlichen Gleichwertigkeit sämtlicher Positionen von beiden Rechtsinstituten aus. Diese Annahme hinkt insbesondere bei der Rechtsstellung eines Treuhänders („*trustee*“) und eines Begünstigten („*beneficiary*“) eines Trusts.

Im Gegensatz zum österreichischen Stiftungsvorstand ist der *trustee* zivilrechtlicher Eigentümer des als Sondervermögen zu führenden Trustvermögens.²¹⁸ Solch eine „*analoge Stellung*“²¹⁹ nimmt bei der österreichischen Stiftung dagegen kein einziger der dort vorgesehenen Beteiligten ein. Bei einer Stif-

²¹⁵ § 2 Z 3 lit a sublit bb WiEReG; Zivny, ZFR, 4 (10f).

²¹⁶ ErläutRV 1660 BlgNR 25. GP 6.

²¹⁷ Kalss/Nicolussi, GesRZ 2015, 221 (222); vgl Ausführungen zur beherrschenden Person beim CRS in Brugger/von Götz, Die „beherrschende Personen“ der Stiftung nach dem AIA Auslegung der Definition der „beherrschenden Person“ nach dem AIA und Anwendung auf die Stiftung, PSR 2017, 70 (71).

²¹⁸ Schurr, Wesensmerkmale, in Schurr, 1 (54f); Kalss/Nicolussi, GesRZ 2015, 221 (226f).

²¹⁹ Kalss/Nicolussi, GesRZ 2015, 221 (226f).

tung entsteht insbesondere ein mit eigener Rechtspersönlichkeit ausgestattetes Zweckvermögen, das der Stiftungsvorstand als Fremdverwalter ohne Innehabung etwaiger Eigentumsrechte betreut.²²⁰

Nur aufgrund der Tatsache, dass sowohl der *trustee* als auch der Stiftungsvorstand zur Vermögensverwaltung berufen sind, kann mE nicht zwangsläufig auf eine Vergleichbarkeit beider rechtlichen Stellungen geschlossen werden.²²¹ Die zivilrechtliche Eigentumsstellung des *trustee* sowie die uneingeschränkte Vertretungsmacht des österreichischen Stiftungsvorstands darf bei der Ähnlichkeitsbeurteilung nicht einfach ausgeblendet werden, nur um eine Gleichwertigkeit der Rechtsposition für die wirtschaftliche Eigentümerbestimmung zu konstruieren.

Im Aussenverhältnis unterscheidet sich die Sachdispositionsbefugnis von beiden Rechtsträgerfunktionen nämlich diametral. Die Eigentumsübertragungsmöglichkeit steht dem *trustee* aufgrund seiner Rechtsposition als zivilrechtlicher Eigentümer grundsätzlich offen, er ist allerdings im Innenverhältnis an die Trusturkunde und an das Gesetz gebunden („*Er kann einfach mehr, als er darf*“). Insbesondere können die *beneficiaries* das Vermögen bei Bösgläubigkeit eines Dritten mittels dinglichen Anspruchs (Spurfolgerecht) von diesem herausverlangen²²². Bei Überschreitung der gesetzten Verfügungsgrenzen haftet der *trustee* verschuldensunabhängig.²²³

Genau in diesen Punkten besteht allerdings der signifikante Unterschied zum Stiftungsvorstand. Denn dieser kann einem Dritten das zivilrechtliche Eigentum wegen seiner umfassenden Vertretungsmacht einräumen. Die Verfügungsbefugnis kann nicht einmal mittels Stiftungserklärung im Innenverhältnis mit Wirkung für das Aussenverhältnis beschränkt werden.²²⁴ Etwaige Vermögensdispositionen betreffend die Stiftung sind daher grundsätzlich wirksam.²²⁵ Die Verantwortung des Stiftungsvorstandes ist als Verschuldenshaftung konzipiert.²²⁶

Die beiden rechtlichen Positionen sind daher aufgrund ihrer komplett unterschiedlichen Ausgestaltung letztlich nicht vergleichbar. Zusätzlich zu diesen wesentlichen dogmatischen Abweichungen existieren

²²⁰ *Kalss*, Asset Protection in der österreichischen Privatstiftung, in *Schurr* (Hrsg), Handbuch des Vermögensschutzes für Liechtenstein, Österreich und die Schweiz, 177 (177); *Arnold*, Privatstiftungsgesetz § 1 Rz 1 u 5; *Arnold/Ludwig*, Stiftungshandbuch Rz 1/11; *Kalss/Nicolussi*, GesRZ 2015, 221 (226f).

²²¹ *Brugger*, PSR 2017, 73 (77); aA *Kalss/Nicolussi*, GesRZ 2015, 221 (229);

²²² *Schurr*, Wesensmerkmale, in *Schurr* 1 (70ff); *Schurr*, Spurfolgerecht neu interpretiert oder Ende des liechtensteinischen Trusts?, LJZ 4/11, 170 (175f).

²²³ *Kalss/Nicolussi*, GesRZ 2015, 221 (226f).

²²⁴ *Kalss* in *Kalss/Nowotny/Schauer*, Österreichisches Gesellschaftsrecht² (2017) Rz 7/92; *Arnold*, Privatstiftungsgesetz § 17 Rz 5f.

²²⁵ *Kalss/Nicolussi*, GesRZ 2015, 221 (227).

²²⁶ *Arnold*, Privatstiftungsgesetz § 29 Rz 7; *Kalss* in *Kalss/Nowotny/Schauer* Rz 7/99.

noch andere Rechtsstellungsunterschiede ua in Zusammenhang mit der zustehenden Entscheidungsbe-
fugnis und der spezifischen Haftungsausgestaltung. Auf diese Faktoren wird hier allerdings nicht nä-
her eingegangen, da diese für die gegenständliche Untersuchung nicht von Relevanz sind.²²⁷

Selbst die Rechtsstellung der Begünstigten einer Stiftung unterscheidet sich merklich von jener der
beneficiaries eines Trusts. Angesichts der zum Vorteil der *beneficiaries* orientierten angelsächsischen
Rechtsprechung²²⁸ ist dessen Position innerhalb des Trusts im Vergleich zu jener der Stiftungsbegüns-
tigten mit viel weitreichenderen Rechten ausgestattet. Diese können ua den *trustee* jederzeit durch
einstimmigen Beschluss abberufen, bei Vorliegen von bestimmten Voraussetzungen grundlos eine
Trustbeendigung herbeiführen und mit dem Vermögen sogar einen neuen Trust gründen. Insbesondere
besitzen die *beneficiaries* aufgrund des differenzierten Sachenrechtsverständnisses in den *Common-
Law-Ländern*²²⁹ einen dinglichen Anspruch auf das Trustvermögen (Spurfolgerecht), das sie gegen-
über Dritten in bestimmten Konstellationen sachenrechtlich auch durchsetzen können.²³⁰ Etwaige Un-
vereinbarkeiten zwischen der Funktion eines *beneficiary* mit jener eines *trustee* sind dem Trustrecht
fremd. Zusammenfassend kann man daher festhalten, dass auch diese beiden Funktionäre nicht mitei-
nander vergleichbar sind.²³¹

9.1.4.2 „Kontrolle auf andere Weise“

Schwierigkeiten bereitet den Rechtsanwendern auch die offene Formulierung der Auffangklausel des
§ 2 Z 3 lit a sublit dd WiEReG. Mangels ausdrücklicher Gesetzesdefinition lässt die Diktion „*natürli-
che Person, die die Privatstiftung auf andere Weise letztlich kontrolliert*“ etliche Auslegungsvarianten
zu. Manche Autoren möchten in diesem Zusammenhang den Kriterienkatalog der österreichischen
Übernahmekommission zur „*beherrschten Stiftung*“ als Orientierungshilfe heranziehen, um die Ein-
flussnahme einer natürlichen Person an der Privatstiftung ermitteln zu können. Dieser Meinung fol-
gend muss man darauf abstellen, ob die Rechte der die Stiftung lenkenden Person mit jenen eines
Mehrheitsgesellschafters vergleichbar sind.²³²

²²⁷ weiterführend dazu *Kalss/Nicolussi*, GesRZ 2015, 221 (226f).

²²⁸ *Schurr* in *Altmeyden/Fitz/Hon* 766 (780); *Schurr*, Trust, in *Schurr* 133 (158).

²²⁹ *Matthews*, in *Schurr* 314 (315f).

²³⁰ *Schurr*, Wesensmerkmale in *Schurr* 1 (70ff); *Schurr*, LJZ 4/11, 170 (175f).

²³¹ *Kalss/Nicolussi*, GesRZ 2015, 221 (227f).

²³² *Zivny*, ZFR 2018, 4 (11).

Der Rechtsmeinung kann mE aus nachfolgenden Gründen nicht ganz gefolgt werden. Aufgrund seines Richtlinienursprungs handelt es sich dabei um einen europarechtlichen Begriff. Dieser ist deshalb autonom auszulegen. Auf ein nationales Verständnis allfälliger nationaler Rechtsprechungsorgane kommt es somit nicht an, womit die Anlehnung an der Spruchpraxis eines österreichischen Gremiums ausscheidet. Bei richtlinienkonformer Auslegung der vierten Geldwäscherichtlinie muss man für die Bestimmung dieser „*Kontrolle auf andere Weise*“ auf die in Art 22 Abs 2 bis 5 der RL 2013/34/EU (Bilanzrichtlinie)²³³ festgelegten Kriterien abstellen.²³⁴ Der interpretationsbedürftige Ausdruck ist zwar lediglich in Bezug auf Gesellschaften ausdrücklich geregelt, muss aber aufgrund systematischer Auslegungsüberlegungen sinngemäss auch für die anderen aufgezählten Rechtsinstitute gelten. Immerhin handelt es sich ja um denselben Vorschriftentext.

Sofern man jedoch – wie manche Autoren – auf ein rein nationales Rechtsverständnis abstellen möchte, sollte der Blick zuerst auf jenes Gesetz gerichtet sein, aus dem der Begriff stammt. Eine Heranziehung des Übernahmegesetzes²³⁵ samt dessen Rechtsprechung käme erst dann infrage, wenn sich der Bedeutungsgehalt nicht aus dem eigentlichen nationalen Ursprungsgesetz ergibt. Bei näherer Betrachtung sticht in diesem Zusammenhang der letzte Absatz von § 2 Z 1 lit a sublit bb WiEReG ins Auge. Dort präzisiert der Gesetzgeber den Ausdruck „*Kontrolle*“ für Gesellschaften mit den sogenannten „*Control-Tatbeständen*“²³⁶ des § 244 Abs 2 UGB. Mit dieser Bestimmung implementierte die österreichische Legislative wiederum den Kriterienkatalog des zuvor erwähnten Art 22 Abs 2 bis 5 der RL 2013/34/EU in das im Stufenbau der Rechtsordnung untergeordnete österreichische Recht.²³⁷ Daher ist auch bei einer rein nationalen Betrachtungsweise unter Anwendung der systematischen Interpretationsmethode kein Raum für die Heranziehung der Rechtsprechung eines anderen Gesetzes. Selbst ein rein österreichisches Rechtsverständnis führt daher bei Stiftungen über § 244 Abs 2 UGB zur sinngemässen Anwendung der Kontrollvoraussetzungen der Bilanzrichtlinie.

Gemäss § 244 Abs 2 UGB muss sich für eine „*andere Form der Kontrolle*“²³⁸ ua eines der folgenden Merkmale verwirklichen:

²³³ Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen und zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates, ABl L 182/19 vom 29.06.2013 (Bilanzrichtlinie).

²³⁴ Art 3 Z 6 lit a sublit i letzter Satz RL (EU) 2015/849.

²³⁵ Bundesgesetz betreffend Übernahmegebote (Übernahmegesetz – ÜbG), BGBl I 1998/127 idF BGBl Nr. 2017/107.

²³⁶ *Achrainer*, NZ 2017, 361 (364).

²³⁷ ErläutRV 1660 BlgNR 25. GP 4f; *Achrainer*, NZ 2017, 361 (364).

²³⁸ Art 3 Z 6 lit a sublit i letzter Satz RL (EU) 2015/849.

- Stimmrechtsmehrheit;²³⁹
- Bestellungs- oder Abberufungsrecht der Mitglieder Mehrheit des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans;
- Ausübung eines beherrschenden Einflusses.²⁴⁰

Ausschlaggebend für die Annahme der Kontrolle über ein Rechtsgebilde ist letztendlich nicht nur die rechtlich eingeräumte Möglichkeit der Einflussausübung, sondern eben auch die effektive faktische Lenkung.²⁴¹

Folglich kann es daher durchaus zu Überschneidungen mit der von manchen Autoren abgestellten Rechtsprechung der österreichischen Übernahmekommission kommen. Trotz alledem ist die Heranziehung dieser national geprägten Rechtsauffassung für die Beurteilung des beherrschenden Einflusses einer natürlichen Person für die Subsumtion als wirtschaftlicher Eigentümer grundsätzlich verfehlt.²⁴² In dieser Beziehung verweist das WiEReG nämlich explizit auf § 244 Abs 2 UGB,²⁴³ der wiederum die Kontrolltatbestände der Bilanzrichtlinie widerspiegelt. Auf das Vorliegen dieser Voraussetzungen stellt die vierte Geldwäscherichtlinie nach ihrem Wortlaut somit explizit ab.²⁴⁴ Damit ist der Wille des historischen Gesetzgebers zur Beurteilung der Rechtsträgerkontrolle klar auf jene in der Bilanzrichtlinie festgelegten Bestimmungsmerkmale gerichtet. Für eine Heranziehung von anderen Hilfskriterien ist auch nach dieser historischen Interpretationsmethode kein Raum. Zur Beurteilung der Einflussnahme einer Person auf eine Privatstiftung ist einer Kontrolle muss daher schlussendlich der Kriterienkatalog des § 244 Abs 2 UGB sinngemäss herangezogen werden.

Zusätzlich ist noch zu beachten, dass derselben Terminologie in mehreren Gesetzen meist jeweils eine andere Bedeutung zugemessen wird. Nach internationalem Verständnis benötigt man für eine Gesell-

²³⁹ Zur Beurteilung einer „Kontrolle auf andere Weise“ bei einer Stiftung wird dieses Kriterium keine Rolle spielen.

²⁴⁰ Weiler/Lang, Das Wirtschaftliche Eigentümer-Registergesetz (WiEReG), taxlex 2017, 404 (405); Achrainner, NZ 2017, 361 (364); Rauter, JAP 2017/2018, 163 (164); Horkel-Wytrzens, RdW 2017, 787 (788); Barbist/Gassner, Der gläserne Gesellschafter – Das neue Register für wirtschaftliche Eigentümer, ecolex 2017, 1170 (1172).

²⁴¹ Horkel-Wytrzens, RdW 2017, 787 (788); aA Achrainner, NZ 2017, 361 (364).

²⁴² vgl OGH 31.07.2015, 6 Ob 196/14p samt Rechtsprechungsübersicht zu der Auslegung der Beherrschung in den verschiedenen österreichischen Gesetzen.

²⁴³ § 2 Z 1 lit a sublit bb WiEReG.

²⁴⁴ Art 3 Z 6 lit a sublit i letzter Satz RL (EU) 2015/849.

schaftskontrolle eine Anteils- oder Stimmmehrheit von über 50 %.²⁴⁵ Für die „*kontrollierte Beteiligung*“ sieht § 22 Abs 2 ÜbG allerdings nur einen Schwellenwert von über 30 % vor,²⁴⁶ womit bereits hier Divergenzen auftreten. Aufgrund dieser denkbaren Unterschiede ist daher von der Ausrichtung auf die Auslegungspraxis anderer Gesetze grundsätzlich abzuraten. Begrifflichkeiten desselben Gesetzes sollte ein einheitliches Verständnis zugrunde liegen. Da nach dem europäischen Gedanken eine Harmonisierung der wirtschaftlich Berechtigten in sämtlichen Mitgliedstaaten der Europäischen Union erreicht werden soll, erscheint auch unter diesem Blickwinkel die Anlehnung an einen nationalen Spruchkörper inadäquat. Des Weiteren gilt zu bedenken, dass der *beneficial owner* auf einem angelsächsischen Grundverständnis basiert, während die Übernahmekommission nach kontinentaleuropäischen Gesichtspunkten judiziert.

Zusammenfassend kann man festhalten, dass dem österreichischen Gesetzgeber mit der jetzigen Fassung des WiEReG keine „*juristische Meisterleistung*“ gelungen ist. Angefangen bei der ungeeigneten Bezeichnung als wirtschaftlicher Eigentümer, bis zur undeutlichen Begriffserklärung und der suboptimalen Regelungssystematik im Stiftungsbereich wirft die normierte Rechtsfigur einige Interpretationsfragen auf. Aus Sicht der Praktiker wäre eine deutlichere Formulierung, präzisere Ermittlungsmethode und exakte zivilrechtliche Einordnung des wirtschaftlich Berechtigten wünschenswert. Verbesserungswürdig ist insbesondere der Bestimmungsmodus im Bereich der Begünstigten. Zusätzlich sollten auch Merkmale festgelegt werden, wann eine Person eine Privatstiftung nun „*kontrolliert*“.²⁴⁷ Die jetzigen Schwierigkeiten führen nicht nur zu Unsicherheiten bei den Rechtsanwendern, sondern werden vermutlich noch das eine oder andere Gericht beschäftigen. Mit einer präziseren und verständlicheren Abfassung wäre dieser Umstand im Vorhinein jedenfalls vermeidbar gewesen.

9.2 Der liechtensteinische wirtschaftlich Berechtigte

9.2.1 Begriffsdefinition

Die Umsetzung des *beneficial owner* erfolgte in Liechtenstein in Art 2 Abs 1 lit e SPG.²⁴⁸ Der liechtensteinische Gesetzgeber hatte die Begrifflichkeit bereits im Zuge der Implementierung der dritten

²⁴⁵ ErläutRV 1660 BlgNR 25. GP 5.

²⁴⁶ § 22 Abs 2 ÜbG.

²⁴⁷ § 2 Z 3 lit a sublit dd WiEReG.

²⁴⁸ *Hosp/Moosbrugger*, Die Ermittlung der wirtschaftlich berechtigten Person nach den Bestimmungen der liechtensteinischen Sorgfaltspflichten zur Verhinderung von Geldwäsche, ZFS 2017, 12 (13).

Geldwäscherichtlinie in den nationalen Rechtsbestand aufgenommen.²⁴⁹ Im Gegensatz zur gewählten österreichischen Umsetzungslösung nahm der liechtensteinische Gesetzgeber von der auf europäischer Ebene herangezogenen deutschen Terminologie Abstand. Er wählte für die Rechtsfigur die in dieser Hinsicht zweckmässigere Bezeichnung des „*wirtschaftlich Berechtigten*“. Auch in Deutschland hat man von der Benutzung des europäischen Ausdrucks abgesehen. In dem am 26. Juni 2017 in Kraft getretenen deutschen Geldwäschegesetz (GwG)²⁵⁰ hat man dieser Rechtsfigur ebenfalls den Terminus „*wirtschaftlich Berechtigter*“²⁵¹ verpasst.²⁵²

In Liechtenstein subsumiert man darunter „*diejenige natürliche Person, in deren Eigentum oder unter deren Kontrolle ein Rechtsträger letztlich steht*“.²⁵³ Die Definition steht damit in Einklang mit dem Wortlaut des Richtlinienartikels der dritten und vierten Geldwäscherichtlinie. In der dazugehörigen nationalen Sorgfaltspflichtverordnung haben die Liechtensteiner die wirtschaftlich Berechtigten der einzelnen Rechtsträger noch einmal detaillierter festgelegt.²⁵⁴ Nationale Anpassungen erfolgten insbesondere aufgrund der auf europäischer Ebene modifizierten Kriterien zur Bestimmung der wirtschaftlichen Berechtigten im Stiftungs- und Trustbereich.²⁵⁵

Paradoxerweise sieht man in Art 2 Abs 1 lit c des Gesetzesentwurfes zum Verzeichnis mit Angaben zum wirtschaftlichen Eigentümer (VWEG) eine zusätzliche Rechtsfigur, diesmal mit der Bezeichnung „*wirtschaftlicher Eigentümer*“, vor.²⁵⁶ Diesmal orientierte sich der liechtensteinische Gesetzgeber nämlich explizit an der auf europäischer Ebene verwendeten eher unpassenden Rechtsfigurbezeichnung.²⁵⁷ Genau genommen handelt es sich in Art 2 Abs 1 lit c VWEG allerdings um keine Begriffserklärung, sondern vielmehr um die fast wortgleiche Übernahme der in der vierten Geldwäscherichtlinie modifiziert festgelegten Ermittlungsmethode von wirtschaftlich Berechtigten bei Trusts.²⁵⁸ In diesem

²⁴⁹ vgl § 2 Abs 1 lit e SPG idF LGBl 2009/4.

²⁵⁰ Gesetz über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (Geldwäschegesetz – GwG), BGBl I 2017/39, 1822.

²⁵¹ Art 3 GwG.

²⁵² Michtner, RdW 2018, 9 (12).

²⁵³ Art 2 Abs 1 lit e SPG.

²⁵⁴ Art 3 SPV.

²⁵⁵ Hosp/Moosbrugger, ZFS 2017, 12 (12f).

²⁵⁶ Art 2 Abs 1 lit c VWEG.

²⁵⁷ Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Abänderung des Sorgfaltspflichtgesetzes sowie die Schaffung eines Gesetzes über das Verzeichnis mit Angaben zum wirtschaftlichen Eigentümer (Verzeichnis Wirtschaftlicher Eigentümer; VWEG) vom 26.08.2016, 98f, abrufbar unter: <https://www.llv.li/files/srk/vnb-umsetzung-4-eu-geldwascherei-richtlinie.pdf> (07.03.2018).

²⁵⁸ vgl Art 3 Z 6 lit b RL (EU) 2015/849.

Zusammenhang hat man sogar die Begrifflichkeiten „*Eigentum*“²⁵⁹ und „*effektive Kontrolle*“²⁶⁰ der aus der Richtlinie übernommenen Auffangklausel legal definiert.²⁶¹

Offenbar geht der liechtensteinische Gesetzgeber von vornherein davon aus, dass die für Trusts festgelegte Bestimmungsmethode auch für andere Rechtsinstitute anwendbar ist. Ganz klar ist dies nach dem Wortlaut des VWEG allerdings nicht. Denn für die in Anhang 2 zum VWEG aufgezählte und hier interessierende Stiftung²⁶² ist zwar die Verpflichtung zur Einholung der Daten bezüglich der wirtschaftlichen Eigentümer determiniert,²⁶³ wie diese bei diesem Rechtsgebilde exakt zu ermitteln sind, lässt sich aus dem VWEG-Entwurf nur in Verbindung mit der zugrunde liegenden vierten Geldwäscherichtlinie ableiten. Letztendlich ist anzunehmen, dass sich der liechtensteinische Gesetzgeber eine weitere Konkretisierung der Ermittlungsmethodik – ähnlich wie in der Sorgfaltspflichtgesetzgebung – für die Durchführungsverordnung zum VWEG vorbehalten hat²⁶⁴ oder diesbezüglich sogar auf die Sorgfaltspflichtverordnung verweisen möchte. Diese Unklarheiten sollten vor der Inkraftsetzung des VWEG unbedingt beseitigt werden.

Ausserdem sollte mE auf die unterschiedliche Bezeichnung derselben Begrifflichkeit im SPG, in der SPV und im VWEG verzichtet werden.²⁶⁵ Es bedarf auch nicht in jedem Gesetz jeweils einer eigenen Legaldefinition für diese Rechtsfigur. Alle drei Gesetze basieren letztlich auf der dritten und/oder vierten Geldwäscherichtlinie, womit es sich beim wirtschaftlich Berechtigten und dem wirtschaftlichen Eigentümer logischerweise auch um dieselbe Rechtsfigur handelt. Aus diesem Grund ist die vorgenommene Differenzierung nicht nachzuvollziehen und stiftet lediglich Verwirrung. Sinnvoller wäre es mE gewesen, diese Themenbereiche in einem Gesetzestext zu vereinigen oder für die Begriffserklärung des VWEG auf das SPG und die SPV zu verweisen.

²⁵⁹ Art 2 Abs 1 lit d VWEG.

²⁶⁰ Art 2 Abs 1 lit e VWEG.

²⁶¹ Art 3 Z 6 lit b sublit v RL (EU) 2015/849.

²⁶² Anhang 2 des VWEG.

²⁶³ Art 5 Abs 1 VWEG.

²⁶⁴ Art 5 Abs 6 VWEG; Art 14 lit b VWEG.

²⁶⁵ Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Abänderung des Sorgfaltspflichtgesetzes sowie die Schaffung eines Gesetzes über das Verzeichnis mit Angaben zum wirtschaftlichen Eigentümer (Verzeichnis Wirtschaftlicher Eigentümer; VWEG) vom 26.08.2016, 98f, abrufbar unter: <https://www.llv.li/files/srk/vnb-umsetzung-4-eu-geldwascherei-richtlinie.pdf> (07.03.2018).

Zusätzlich findet sich im Gesetz über den internationalen automatischen Informationsaustausch in Steuersachen (AIA-Gesetz)²⁶⁶ noch das Rechtsinstitut der „*beherrschenden Personen*“ („*controlling persons*“). Nach Art 2 Abs 1 Z 25 AIA-Gesetz handelt es sich dabei um jene „*natürliche Personen, die einen Rechtsträger beherrschen*“.²⁶⁷ Dieser als Begriffsdefinition vorgesehene „*grammatikalische Zirkelschluss*“²⁶⁸ hilft dem Rechtsanwender jedenfalls nicht weiter. Ausdrücklich regelt die Bestimmung ausserdem nur die als beherrschende Personen zu qualifizierenden Funktionäre eines Trusts. Für ähnliche Rechtsinstitute verweist der Gesetzgeber auf vergleichbare Positionen der für oder innerhalb des Rechtsträgers agierenden Personen. Die Auslegung der Begrifflichkeit erfolgt im Einklang mit den FATF-Empfehlungen.²⁶⁹

Der spezifische Wortlaut der AIA-Bestimmung stammt aus Anhang I Abschnitt VIII Punkt D Z 6 des zwischen Liechtenstein und der Europäischen Union abgeschlossenen Abkommens des automatischen Informationsaustausches.²⁷⁰ Mit diesem multilateralen Vertrag haben der Staat und der Staatenbund untereinander den Common Reporting Standard (CRS) der OECD in Kraft gesetzt.²⁷¹ Die darin enthaltene Rechtsfigur „*controlling person*“ beruht auf jener des in den FATF-Empfehlungen enthaltenen *beneficial owner*.²⁷² Letzterer ist aufgrund der Umsetzungsvorgaben zur Geldwäscheprävention bereits in ein anderes nationales Gesetz unter dem Begriff „*wirtschaftlich Berechtigter*“ eingeflossen.²⁷³

Das AIA-Gesetz verweist in mehrfacher Hinsicht auf die Sorgfaltspflichtgesetzgebung,²⁷⁴ womit im AIA-Gesetz auch Legaldefinitionen aus dem Geldwäschebereich übernommen werden.²⁷⁵ Der liechtensteinische Gesetzgeber hat sich damit für eine synonyme Bedeutung der unterschiedlichen Be-

²⁶⁶ Gesetz vom 5. November 2015 über den internationalen automatischen Informationsaustausch in Steuersachen (AIA-Gesetz), LGBl 2015/335 idF 2017/293.

²⁶⁷ Art 2 Abs 1 Z 25 AIA-Gesetz.

²⁶⁸ *Brugger/von Götz*, PSR 2017, 70 (71).

²⁶⁹ Art 2 Abs 1 Z 25 AIA-Gesetz.

²⁷⁰ Abkommen zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Europäischen Union über den automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten zur Förderung der Steuerehrlichkeit bei internationalen Sachverhalten vom 24. Juni 2005, LGBl 2005/111 idF 2015/354.

²⁷¹ *Brugger*, PSR 2017, 73 (73); *Amann*, Automatischer Informationsaustausch in Steuersachen und Datenschutz, LJZ 1/18, 1; *Wilplinger/Steininger*, Die Steuerabkommen Schweiz bzw Liechtenstein im Lichte des AIA, PSR 2016, 73 (74).

²⁷² *Brugger/von Götz*, PSR 2017, 70 (71); *Brugger*, PSR 2017, 73 (74 u 75).

²⁷³ *Hosp/Moosbrugger*, ZfS 2017, 12 (14).

²⁷⁴ vgl Art 5 AIA-Gesetz; Art 7 AIA-Gesetz.

²⁷⁵ *Hosp/Moosbrugger*, ZfS 2017, 12 (12).

zeichnungen („*wirtschaftlich Berechtigter*“, „*beherrschende Person*“) entschieden.²⁷⁶ Folglich ist ua die Rechtsfigur aus dem Sorgfaltspflichtbereich auch im Steuerbereich (AIA) relevant.²⁷⁷ Die liechtensteinische Finanzmarktaufsicht sieht die Definitionen aus dem Steuerbereich wieder völlig getrennt von jenen aus dem Sorgfaltspflichtrecht.²⁷⁸ Bereits daran erkennt man, dass die aus Rechtssicherheits-erwägungen vorgenommene Verweistechnik²⁷⁹ zwischen den Gesetzen mehr Unklarheit geschaffen als zur Aufklärung beigetragen hat.

9.2.2 Regelungssystematik

Die liechtensteinische Sorgfaltspflichtverordnung unterscheidet bei der konkret anzuwendenden Ermittlungsmethode zwischen zwei Gruppen von Rechtsgebilden. Bei Körperschaften, körperschaftlich strukturierten Anstalten und Gesellschaften ohne Persönlichkeit bestimmen sich die wirtschaftlich Berechtigten anhand des von der vierten Geldwäscherichtlinie festgelegten Kriterienkatalogs für Gesellschaften.²⁸⁰ Die andere Rechtsinstitutsgruppe umfasst Stiftungen, stiftungsähnlich strukturierte Anstalten und Treuhänderschaften (Trusts)²⁸¹ und sieht in Übereinstimmung mit den europäischen Vorgaben für die Identifizierung der wirtschaftlich Berechtigten einen eigenen Modus vor.²⁸²

Anders als die vierte Geldwäscherichtlinie sieht die liechtensteinische SPV allerdings für Stiftungen und Trusts eine gemeinsame Regelung in Bezug auf die Personeneruierung vor.²⁸³ Das bedeutet, dass für beide Rechtsträger automatisch dieselbe Methode zur Bestimmung der wirtschaftlich Berechtigten zur Anwendung gelangt. Die Erfüllung weiterer Kriterien zur Verwendung der (Trust-)Methode im Stiftungsbereich wird damit nicht verlangt. Demzufolge wählte der liechtensteinische Gesetzgeber

²⁷⁶ Brugger, PSR 2017, 73 (75); Hosp/Moosbrugger, ZfS 2017, 12 (14).

²⁷⁷ Merkblatt der Steuerverwaltung betreffend den automatischen Informationsaustausch in Steuersachen zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und Partnerstaaten (AIA-Merkblatt) (Version: 11. August 2017) Rz 534; Hosp/Moosbrugger, ZfS 2017, 12 (12ff).

²⁷⁸ FMA-Mitteilung 2015/7 betreffend Fragen im Zusammenhang mit der Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Personen gemäss Sorgfaltspflichtgesetz (Version: 25. Oktober 2017).

²⁷⁹ Hosp/Moosbrugger, ZfS 2017, 12 (13).

²⁸⁰ Art 3 Abs 1 lit a SPV.

²⁸¹ Art 3 Abs 1 lit b SPV.

²⁸² Hosp/Moosbrugger, ZfS 2017, 12 (13).

²⁸³ Art 3 Abs 1 lit b SPV.

weder die auf EU-Ebene vorgesehene Verweisteknik zwischen den beiden Rechtstituten,²⁸⁴ noch die in Österreich umgesetzte Lösung. Das österreichische WiEReG legt wiederum die anzuwendende Ermittlungsmethode für jeden der beiden Rechtsträger separat fest.²⁸⁵ Letztlich erinnert die liechtensteinische Variante an die bereits geschilderte Regelungssystematik der dritten Geldwäscherichtlinie.²⁸⁶

Mit der Vereinheitlichung der Bestimmungstechnik von beiden Rechtsinstituten weicht man jedoch von den Vorgaben der vierten Geldwäscherichtlinie ab. Im Gegensatz zur Vorgängerrichtlinie macht diese die Anwendbarkeit der Trustmethodik zur wirtschaftlich Berechtigeneruierung bei Stiftungen von gewissen Faktoren abhängig. Danach muss die Stiftung einerseits trustähnlich ausgestaltet sein und andererseits müssen die Stiftungsbeteiligten eine ähnliche oder gleichwertige Funktion wie die Trustakteure ausüben.²⁸⁷ Mit der automatisch gleichgeschalteten Ermittlungsprozedur für beide Rechtsträger lässt der liechtensteinische Gesetzgeber eigentlich das europäisch vorgegebene Ähnlichkeitselement ausser Acht oder stellt offenbar auf eine Gleichwertigkeit beider Vehikel und deren Funktionäre ab. Dies obwohl beide Rechtsinstitute in Liechtenstein zur *Asset-Protection* eingesetzt werden²⁸⁸ und deren gravierende rechtliche Unterschiede folglich als bekannt vorausgesetzt werden können.

Nach Art 552 § 2 Abs 1 PGR zählt man zu einer Stiftung sowohl gemeinnützige als auch privatnützige (eigennützige, fremdnützige)²⁸⁹ Stiftungen.²⁹⁰ Damit liegt dem liechtensteinischen Stiftungsbegriff – ähnlich wie dem österreichischen Privatstiftungsbegriff²⁹¹ – ein anderes Verständnis zugrunde, als dies auf europäischer Ebene der Fall ist. Denn der europäische Stiftungsbegriff ist zwar nicht ausdrücklich definiert, jedoch lässt sich aus mehreren europäischen Rechtsquellen ein gemeinnütziges Stiftungsverständnis herleiten.²⁹² Rein dogmatisch setzt daher die Einbeziehung von privaten eigennützigen Stiftungen²⁹³ in den Geltungsbereich des SPG, sowie der SPV und des noch nicht in Kraft

²⁸⁴ Art 3 Z 6 lit c RL (EU) 2015/849.

²⁸⁵ § 2 Z 2 WiEReG; § 2 Z 3 WiEReG.

²⁸⁶ Art 3 Z 6 RL 2005/60/EG.

²⁸⁷ Art 3 Z 6 lit c RL (EU) 2015/849.

²⁸⁸ Schurr, Wesensmerkmale, in Schurr, 1 (22ff u 52ff).

²⁸⁹ Jakob, Stiftung 22f.

²⁹⁰ Schauer, Kurzkommentar Art 552 § 2 Rz 7ff.

²⁹¹ Arnold, Privatstiftungsgesetz Rz 10.

²⁹² Kalss/Nicolussi, GesRZ 2015, 221 (222).

²⁹³ Jakob, Stiftung 22f.

getretenen VWEG eigentlich eine trustähnliche Ausgestaltung des Vehikels voraus.²⁹⁴ Letztlich ist diese Erweiterung des Anwendungsbereichs – wie in Österreich – aus rein praktischen Erwägungen durchaus nachzuvollziehen und zweckmässig. Aber es entspricht, wie die österreichische Umsetzungslösung, nicht ganz den Richtlinienvorgaben.

9.2.3 Ermittlungsmethode

Gesetzlich stuft das liechtensteinische SPV in Bezug auf Stiftungen folgende natürliche Personen als wirtschaftlich Berechtigte ein:

- effektive, nicht treuhänderische Stifter; Mitglieder des Stiftungsrates; Protektoren oder Personen mit gleichwertigen Funktionen;
- bestimmte Begünstigte;
- Jene Gruppe von natürlichen Personen, in deren Interesse die Stiftung in erster Linie existiert, sofern noch keine Begünstigten bestimmt sind („*Begünstigtenkreis*“);
- Jene natürlichen Personen, die die Stiftung durch direkte oder indirekte Eigentumsrechte oder „*auf andere Weise letztlich kontrollieren*“.²⁹⁵

Im Vergleich zu Österreich hat Liechtenstein den zentralen Begriff „*Kontrolle*“ ausdrücklich gesetzlich definiert. Nach Art 3 Abs 2 SPV müssen für eine Kontrolle alternativ folgende Voraussetzungen vorliegen:

- Verfügungsmacht über das Stiftungsvermögen;
- Änderung der die Stiftung prägenden Bestimmungen;
- Änderung von Begünstigten;
- Steuerung der oben genannten Kontrollmöglichkeiten.²⁹⁶

²⁹⁴ *Kalss/Nicolussi*, GesRZ 2015, 221 (222); Art 3 Z 6 lit c RL (EU) 2015/849.

²⁹⁵ Art 3 Abs lit b SPV.

²⁹⁶ Art 3 Abs 2 SPV; *Brugger*, PSR 2017, 73 (75); *Hosp/Moosbrugger*, ZfS 2017, 12 (13); FMA-Mitteilung 2015/7 betreffend Fragen im Zusammenhang mit der Feststellung der wirtschaftlichen Berechtigten gemäss Sorgfaltspflichtgesetz, 5f.

10 Ergebnisse der Untersuchung

10.1 Herleitung der Rechtsfigur des wirtschaftlich Berechtigten

Zur Bekämpfung von Geldwäscheaktivitäten und Terrorismusfinanzierungen konfrontieren die Rechtssetzungsorgane der Europäischen Union die Rechtsunterworfenen seit mehreren Jahren mit einer Fülle an Regularien. Diese unüberschaubare Regulierungsflut stellt sowohl nationale Gesetzgeber als auch einzelne Marktteilnehmer der davon betroffenen Länder immer wieder vor neue Herausforderungen. Zu den tangierten Staaten zählen ua Österreich als Mitglied der Europäischen Union und Liechtenstein als Mitglied des Europäischen Wirtschaftsraums. Die unionsrechtlichen Vorgaben zur Verhinderung der verpönten Praktiken beruhen letztlich auf den 40 Empfehlungen und neun Sonderempfehlungen der Financial Action Task Force on Money Laundering. Bemerkenswerterweise finden sich diese „*Customer-Due-Diligence-Vorgaben*“²⁹⁷ der FATF beinahe inhaltsgleich in den sogenannten Geldwäscherichtlinien wieder. Dazu zählen insbesondere auch die Transparenz- und Ermittlungspflichten in Bezug auf den *beneficial owner*.²⁹⁸

Die Rechtsfigur des *beneficial owner* oder wirtschaftlich Berechtigten verzeichnet daher ihren Ursprung im Bereich der Geldwäsche- und Terrorismusfinanzierungsbekämpfung.²⁹⁹ Obwohl dieser Begrifflichkeit eigentlich ein angelsächsisches Rechtsverständnis³⁰⁰ zugrunde liegt, wählte der europäische Gesetzgeber in den deutschen Fassungen der Geldwäscherichtlinien dennoch den Terminus „*wirtschaftlicher Eigentümer*“.³⁰¹ Nachdem die meisten EU-Rechtsordnungen allerdings eine kontinentaleuropäische Prägung aufweisen, führt der auf europäischer Ebene verwendete Ausdruck zu mehreren Rechtsverständnisproblemen.

Allerdings war auch der in der dritten Geldwäscherichtlinie vorgesehene Modus zur Eruierung der wirtschaftlich Berechtigten bei eigentümerlosen Rechtsinstituten mit zahlreichen Schwierigkeiten verbunden.³⁰² Aus diesem Grund versuchte es die Europäische Union in der vierten Geldwäscherichtlinie mit einer neuen Begriffsdefinition. Zusätzlich modifizierte man vor allem die Bestimmungs-

²⁹⁷ vgl Kapitel 7.3.1.

²⁹⁸ vgl Kapitel 6.

²⁹⁹ vgl Kapitel 6.

³⁰⁰ vgl Kapitel 8.

³⁰¹ vgl Kapitel 7.

³⁰² vgl Kapitel 7.3.4.

merkmale des wirtschaftlich Berechtigten hinsichtlich der hier untersuchten Stiftung.³⁰³ Schlussendlich gelangt für diese Rechtsträger nun die Ermittlungsmethode für Trusts zur Anwendung, sofern dieser in seiner Ausgestaltung einem Trust „*ähnelt*“ und die von den Stiftungsbeteiligten ausgeübte Funktion „*gleichwertig*“ oder „*ähnlich*“ mit der eines Trustakteurs ist.³⁰⁴

Zusammengefasst qualifiziert man nach der vierten Geldwäscherichtlinie nun folgende in einem Trust agierende natürliche Personen als wirtschaftlich Berechtigte:

- Settlor, Trustee(s), Protektor;
- bestimmte Begünstigte;
- Jene Gruppe von natürlichen Personen, in deren Interesse der Rechtsträger in erster Linie errichtet oder betrieben wird, sofern die als Begünstigte vorgesehenen Einzelpersonen noch nicht bestimmt sind („*Begünstigtenkreis*“);
- Jene natürlichen Personen, die durch direkte oder indirekte Eigentumsrechte oder auf andere Weise letztlich Kontrolle über den Rechtsträger ausüben.³⁰⁵

10.2 Implementierung der Rechtsfigur auf nationaler Ebene

10.2.1 Allgemeines

Am 26. Juni 2017 lief die Umsetzungsfrist der vierten Geldwäscherichtlinie für die Mitgliedstaaten der Europäischen Union ab.³⁰⁶ Aus diesem Grund transformierte der österreichische Gesetzgeber die aus der Richtlinie resultierenden Vorgaben in den letzten Jahren etappenweise in nationales Recht. Kürzlich trat das verpflichtend einzuführende Register betreffend die wirtschaftlich Berechtigten von Rechtsträgern in Österreich in Kraft.³⁰⁷

Im Vergleich zu Österreich muss Liechtenstein die Richtlinie aufgrund des noch nicht abgeschlossenen EWR-Rechtssetzungsprozesses noch nicht umsetzen. Denn erst mit Übernahme der vierten Geldwäscherichtlinie in das EWR-Abkommen entfaltet diese auch für Liechtenstein Rechtswirkungen. Zur

³⁰³ vgl Kapitel 7.4.1.

³⁰⁴ Art 3 Z 6 lit c RL (EU) 2015/849.

³⁰⁵ Art 3 Z 6 lit b RL (EU) 2015/849.

³⁰⁶ Art 67 Abs 1 RL (EU) 2015/849.

³⁰⁷ vgl Kapitel 6.2.3.2.

Vermeidung etwaiger Wettbewerbsnachteile entschloss sich der liechtensteinische Gesetzgeber dennoch gewisse Teile der Richtlinie bereits vorab in den nationalen Rechtsbestand aufzunehmen.³⁰⁸ Von der Einführung des darin ebenfalls vorgesehenen Verzeichnisses für wirtschaftlich Berechtigte nahm er hingegen Abstand.³⁰⁹ Auf Ebene der Europäischen Union liegt inzwischen der nächste Entwurf für die mittlerweile fünfte Geldwäscherichtlinie vor. Deren Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union ist für die nächsten Monate geplant.³¹⁰

10.2.2 Die umgesetzte österreichische Rechtsfigur

In Österreich erfolgte die Umsetzung der vierten Geldwäscherichtlinie durch das sogenannte Finanzmarkt-Geldwäschegesetz und das Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz. Letzteres sieht eine verpflichtende Bekanntgabe von persönlichen Daten des wirtschaftlich Berechtigten eines Rechtsträgers an die Bundesanstalt Statistik Österreich vor.³¹¹ Die Frist für die erste Meldung läuft mit 1. Juni 2018 ab.³¹² Diese Meldepflicht gilt auch für Stiftungen und die im WiEReG nun legal definierten Trusts.³¹³

Das WiEReG beinhaltet auch einen Modus zur Eruiierung der von den Österreichern fälschlicherweise als wirtschaftlicher Eigentümer bezeichneten Rechtsfigur. Danach sind folgende natürliche Personen als wirtschaftlich Berechtigte einer Privatstiftung iSd PSG zu qualifizieren:

- Stifter, Mitglieder des Stiftungsvorstands;
- Begünstigte („*Begünstigte mit klagbarem Anspruch*“);
- Begünstigtenkreis;
- Jene natürlichen Personen, die Zuwendungen von über mindestens EUR 2'000.00 im Kalenderjahr erhalten, sofern diese aus einem Begünstigtenkreis bestimmt werden („*aktuell Begünstigte*“);

³⁰⁸ vgl Kapitel 6.2.2.

³⁰⁹ vgl Kapitel 6.2.3.1.

³¹⁰ vgl Kapitel 6.1.

³¹¹ Art 5 Abs 1 WiEReG.

³¹² Art 18 Abs 1 WiEReG.

³¹³ vgl Kapitel 6.2.3.2.

- Jene natürlichen Personen, „die die Privatstiftung auf andere Weise letztlich kontrollier(en)“.³¹⁴

10.2.3 Die umgesetzte liechtensteinische Rechtsfigur

Im Zuge der Implementierung der vierten Geldwäscherichtlinie kam es in Liechtenstein insbesondere zu Modifikationen im Sorgfaltspflichtgesetz und in der Sorgfaltspflichtverordnung. Das liechtensteinische Pendant zum österreichischen „*Wirtschaftliche Eigentümer Register*“ ist im Kleinstaat allerdings noch nicht in Kraft getreten. Die liechtensteinische Regierung hat die Einführung eines solchen „*Verzeichnisses mit Angaben zum wirtschaftlichen Eigentümer*“ nämlich nicht weiter forciert, womit man dieses Vorhaben trotz Vorliegen eines ausformulierten VWEG-Textentwurfs vorläufig ad acta legte.³¹⁵

Die Methodik zur Bestimmung des wirtschaftlich Berechtigten findet sich sowohl in der SPV als auch im Gesetzesentwurf des VWEG, wobei letzterer nur die Ermittlungsmethode bei einem Trust ausdrücklich fixiert. Zusätzlich sehen die Gesetze jeweils eine andere Bezeichnung für die zu bestimmende Rechtsfigur vor. Seltsamerweise hat sich der liechtensteinische Gesetzgeber nun für eine synonyme Bedeutung der Begrifflichkeiten „*wirtschaftlich Berechtigter*“³¹⁶ und „*wirtschaftlicher Eigentümer*“³¹⁷ entschieden.³¹⁸

Die SPV klassifiziert folgende natürliche Personen als wirtschaftlich Berechtigte von Stiftungen iSd PGR:

- effektive, nicht treuhänderische Stifter; Mitglieder des Stiftungsrates; Protektoren oder Personen mit gleichwertigen Funktionen;
- bestimmte Begünstigte;
- Jene Gruppe von natürlichen Personen, in deren Interesse die Stiftung in erster Linie existiert, sofern noch keine Begünstigten bestimmt sind („*Begünstigtenkreis*“);

³¹⁴ § 2 Z 3 lit a WiEReG, vgl Kapitel 9.1.3.

³¹⁵ vgl Kapitel 6.2.3.1.

³¹⁶ Art 3 Abs 1 lit b SPV; vgl Art 2 Abs 1 lit e SPG.

³¹⁷ Art 2 Abs 1 lit c VWEG.

³¹⁸ vgl Kapitel 9.2.1.

- Jene natürlichen Personen, die die Stiftung durch direkte oder indirekte Eigentumsrechte oder „auf andere Weise letztlich kontrollieren“.³¹⁹

10.3 Problematiken bei der Implementierung der Rechtsfigur

10.3.1 Minimale Umsetzungsunterschiede

Vergleicht man die Umsetzungslösung der Österreicher³²⁰ mit jener der Liechtensteiner,³²¹ registriert man nur minimale Unterschiede. Beide Rechtsordnungen sehen praktisch dieselben Funktionäre als wirtschaftlich Berechtigte von Stiftungen an. Die in der vierten Geldwäscherichtlinie enthaltene Auffangklausel³²² ist ebenfalls in beiden nationalen Rechtsbeständen enthalten. Auffallend ist allerdings, dass der liechtensteinische Gesetzgeber die wesentlichen Begrifflichkeiten legal definiert. Auf diese Weise versucht er bereits im Vorhinein abweichende Interpretationsmöglichkeiten zu unterbinden und Rechtsanwendungsprobleme zu vermeiden.

Zudem hat Liechtenstein im Gegensatz zu Österreich den zentralen Begriff der „Kontrolle“ gesetzlich ausdrücklich fixiert.³²³ Dieser spielt vor allem bei Ermittlung jener natürlichen Personen eine Rolle, die eine Stiftung „letztlich kontrollieren“. Selbst das noch nicht in Kraft getretene VWEG sieht Begriffserklärungen für die aus der Auffangklausel³²⁴ stammenden Ausdrücke „Eigentum“³²⁵ und „effektive Kontrolle“³²⁶ vor.

Nach Art 3 Abs 2 SPV müssen für eine Stiftungskontrolle alternativ folgende Voraussetzungen vorliegen:

- Verfügungsmacht über das Stiftungsvermögen;
- Änderung der die Stiftung prägenden Bestimmungen;

³¹⁹ Art 3 Abs 1 lit b SPV.

³²⁰ vgl Kapitel 9.1.

³²¹ vgl Kapitel 9.2.

³²² Art 3 Z 6 lit b sublit v RL (EU) 2015/849.

³²³ Art 3 Abs 2 SPV.

³²⁴ Art 3 Z 6 lit b sublit v RL (EU) 2015/849.

³²⁵ Art 2 Abs 1 lit d VWEG.

³²⁶ Art 2 Abs 1 lit e VWEG.

- Änderung von Begünstigten;
- Steuerung der oben genannten Kontrollmöglichkeiten.³²⁷

Schlussendlich sieht die österreichische Implementierung auch eine nicht richtlinienkonforme Besonderheit vor. Nach dieser sind die aus einem Personenkreis bestimmt zu ermittelnde Begünstigte („*aktuell Begünstigte*“) erst ab einer Zuwendung von mehr als EUR 2'000.00 als wirtschaftlich Berechtigte einer Privatstiftung anzusehen.³²⁸ Demgegenüber ist in Liechtenstein jeder bereits bestimmt Begünstigte aus einer Personengruppe unabhängig von der jährlich erhaltenen Kapitalzuwendung als wirtschaftlich Berechtigter zu qualifizieren.³²⁹ Letztere Variante entspricht auch den Richtlinienvorgaben.³³⁰

10.3.2 Abweichender europäischer Stiftungsbegriff

Nachdem dem Stiftungsbegriff auf europäischer Ebene ein gemeinnütziges Verständnis zugrunde liegt, umfasst die in der vierten Geldwäscherichtlinie verwendete Terminologie genau genommen auch nur gemeinnützige Rechtsträger. Dieses Stiftungsverständnis lässt sich aus diversen europäischen Rechtsquellen herleiten. Bei strenger Richtlinienauslegung gewisser Autoren³³¹ dürfte der wirtschaftlich Berechtigte bei eigennützigen Stiftungen eigentlich nur dann ermittelt werden, sofern die Rechtsträgerausgestaltung einem „*Trust ähnelt*“.³³² Demzufolge gehen die Anwendungsbereiche der liechtensteinischen und österreichischen Regelwerke in diesem Punkt weiter als jener der vierten Geldwäscherichtlinie. Zweckmäßigerweise umfassen nämlich beide nationale Geltungsbereiche auch eigennützige Stiftungen.³³³

Der das Trustähnlichkeitsmerkmal („*die Trust ähneln*“) beinhaltende Richtlinienbeisatz bezieht sich mE sowohl auf die genannten „*Rechtsvereinbarungen*“ als auch auf die „*juristischen Personen wie*

³²⁷ Art 3 Abs 2 SPV.

³²⁸ § 2 Z 3 lit a sublit bb WiEReG; vgl Kapitel 9.1.3.

³²⁹ Art 3 Abs 1 lit b Z 5 SPV; vgl Kapitel 9.2.3.

³³⁰ Art 3 Z 6 lit c iVm Art 3 Z 6 lit b sublit vi RL (EU) 2015/849.

³³¹ *Kalss/Nicolussi*, GesRZ 2015, 221 (222).

³³² Art 3 Z 6 lit c RL (EU) 2015/849.

³³³ vgl Kapitel 9.1.2. und 9.2.2.

Stiftungen“. Folglich muss, unabhängig davon, ob man der Stiftung nun ein gemeinnütziges oder eigennütziges Rechtsverständnis zugrunde legt, grundsätzlich jedes Stiftungskonstrukt auch das Erfordernis der vergleichbaren Trustausgestaltung erfüllen.³³⁴ Eine Abhilfe dieser Defizite würde eine eigene Legaldefinition der Stiftung in der nächsten Geldwäscherichtlinie schaffen. Zudem würden unterschiedliche Interpretationsmöglichkeiten unterbunden werden. In diesem Fall wäre auch eine Umsetzung durch die einzelnen Mitgliedstaaten einfacher. Schlussendlich sollen die Rechtsordnungen der betroffenen Länder nach dem eigentlichen europäischen Grundgedanken auch harmonisiert werden.

10.3.3 Trustähnlichkeitserfordernisse bei Stiftungen

10.3.3.1 Allgemeines

Eine weitere Umsetzungsschwierigkeit stellt die Regelungssystematik der vierten Geldwäscherichtlinie in Bezug auf den wirtschaftlich Berechtigten bei Stiftungen dar. Denn die bei Stiftungen anzuwendende Methodik verweist auf den beim Trust geregelten Ermittlungsmodus.³³⁵

Nach dem Richtlinientext sind bei „*juristischen Personen wie Stiftungen und Rechtsvereinbarungen, die Trust ähneln*“ nur jene natürlichen Personen als wirtschaftlich Berechtigte zu qualifizieren, die eine „*gleichwertige oder ähnliche*“ der dort aufgezählten Trustfunktionen einnehmen. Präziser ausgedrückt, stellt die vierte Geldwäscherichtlinie bei der Klassifizierung von Personen als wirtschaftlich Berechtigte nach der hier vertretenen Rechtsauffassung kumulativ auf zwei Faktoren ab:

- trustähnliche Ausgestaltung der Stiftung;
- Ähnlichkeit der Stiftungsfunktion mit der eines Trustakteurs.³³⁶

Dass die auf europäischer Ebene verwendete Diktion auch andere Interpretationen zulässt, macht sich jedenfalls in den liechtensteinischen und österreichischen Rechtsakten betreffend die Umsetzung der vierten Geldwäscherichtlinie bemerkbar. Österreich und Liechtenstein gehen nämlich von vornherein von einer ähnlichen Rechtsträgerausgestaltung und einer rechtlichen Gleichwertigkeit sämtlicher Positionen in beiden Rechtsinstituten aus. Sofern diese Positions- und Rechtsträgervergleichbarkeit jedoch

³³⁴ vgl Kapitel 7.4.2.

³³⁵ vgl Kapitel 7.4.2 und 7.4.3.

³³⁶ Art 3 Z 6 lit c RL (EU) 2015/849; vgl Kapitel 7.4.2.

nicht vorliegt, kommt nach dem spezifischen Richtlinienwortlaut die beim Trust angewandte Ermittlungsmethode bei Stiftungen eben nicht zur Anwendung.³³⁷ Auf die vorgegebenen Ähnlichkeitserfordernisse wird in beiden Umsetzungsvarianten gänzlich verzichtet. In Hinblick auf die funktionelle Ähnlichkeit beider Rechtsgebilde³³⁸ spielt zwar das Voraussetzungsmerkmale der trustähnlichen Ausgestaltung meist keine grosse Rolle, dogmatisch korrekt ist es allerdings nicht.³³⁹

10.3.3.2 Mangelnde Gleichwertigkeit der Rechtspositionen

Am deutlichsten zeigt sich der Positionsunterschied, wenn man die Rechtsstellung eines Treuhänders („*trustee*“) mit der eines Stiftungsvorstands oder eines Stiftungsrats vergleicht. Selbst die Rechtsposition eines Begünstigten („*beneficiary*“) eines Trusts unterscheidet sich erheblich von der eines Stiftungsbegünstigten.

Der *trustee* ist insbesondere zivilrechtlicher Eigentümer des als Sondervermögen zu führenden Trustvermögens. Eine solche Stellung nimmt bei Stiftungen kein einziger der dort vorgesehenen Beteiligten ein. Hingegen entsteht mit einer Stiftung ein mit eigener Rechtspersönlichkeit ausgestattetes Zweckvermögen. Dieses wird wiederum vom Stiftungsvorstand oder Stiftungsrat als Fremdverwalter ohne Innehabung etwaiger Eigentumsrechte betreut. Aufgrund der umfassenden Vertretungsmacht sind die von den vertretungsbefugten Stiftungsorganen getätigte Vermögensdispositionen grundsätzlich wirksam. Ein dinglicher Herausgabeanspruch der Begünstigten gegen Dritte existiert bei Stiftungen nicht. Solch ein Spurfolgerecht ist den *beneficiaries* eines Trusts vorbehalten. Der *trustee* haftet im Gegensatz zum Stiftungsvorstand oder Stiftungsrat verschuldensunabhängig.³⁴⁰

Aufgrund der *Equity-Rechtsprechung* ist die Position der *beneficiaries* innerhalb eines Trusts im Vergleich zu jener der Stiftungsbegünstigten mit viel weitreichenderen Rechten („*equitable rights*“) ausgestattet.³⁴¹ Diese können beispielsweise den *trustee* jederzeit durch einstimmigen Beschluss abberufen, bei Vorliegen von bestimmten Voraussetzungen grundlos eine Trustbeendigung herbeiführen und

³³⁷ vgl Kapitel 9.1.2 und 9.2.2.

³³⁸ Hofmann/Petritz, ZfS 2009, 104 (106); Schurr, Trust, in Schurr 133 (136f).

³³⁹ vgl Kapitel 7.4.2.

³⁴⁰ vgl Kapitel 9.1.4.1.

³⁴¹ vgl Kapitel 8.3.

mit dem Vermögen sogar einen neuen Trust gründen. Darüber hinaus besitzen sie einen dinglichen Anspruch auf das Trustvermögen.³⁴²

Zusammenfassend kann daher gesagt werden, dass weder die Rechtsstellung eines *trustee* mit der eines Stiftungsvorstands oder eines Stiftungsrats, noch die eines *beneficiary* mit der eines Stiftungsbegünstigten vergleichbar ist. Folglich wäre eigene Stiftungsdefinition auf europäischer Ebene sinnvoll und wünschenswert. Nachdem doch einige rechtliche Unterschiede zwischen den beiden Vehikeln bestehen, ist eine Rechtsträger- oder Funktionärgleichsetzung jedenfalls unrichtig. Der in der vierten Geldwäscherichtlinie hergestellte Bezug zwischen den Rechtsträgern sollte in einer der nächsten Richtlinien zu dieser Thematik jedenfalls korrigiert werden.

³⁴² vgl Kapitel 9.1.4.1.

Quellenverzeichnis

Literatur

Achrainer, Das Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz, NZ 2017, 361.

Amann, Automatischer Informationsaustausch in Steuersachen und Datenschutz, LJZ 1/18, 1.

Arnold, Privatstiftungsgesetz – Kommentar, 3. Auflage, Wien 2013.

Arnold/Ludwig, Stiftungshandbuch – Stiftungsrechtliche und steuerliche Bestimmung Österreich und Liechtenstein, 2. Auflage, Wien 2013.

Bachert, Die Rechtsstellung und Einflussnahme des Stifters nach der Gründung: Ein Vergleich zwischen Liechtenstein und Deutschland, Philippsburg 2016, Masterthesis.

Barbist/Gassner, Der gläserne Gesellschafter – Das neue Register für wirtschaftliche Eigentümer, ecolex 2017, 1170.

Biedermann, Die Treuhänderschaft des liechtensteinischen Rechts, dargestellt an ihrem Vorbild, dem Trust des Common Law, Bern 1981, Dissertation.

Blum/Schauer/Somary/Sciamanna/Novak/Rizzi/Frommelt/Quaderer, Stiftungsrechtlicher Standortvergleich D-CH-AT-FL – Ein Überblick über die wesentlichen stiftungs- und steuerrechtlichen Grundzüge in Deutschland, der Schweiz, Österreich und Liechtenstein, ecolex-Script 2017/47, 1.

Bösch, Liechtensteinisches Stiftungsrecht, Bregenz/Bendern 2005.

Brugger, AIA und Stiftungen in der Schweiz und Liechtenstein – wer muss (tatsächlich) gemeldet werden? Geklärt und ungeklärte Fragen nach nationalen Sorgfaltspflichtbestimmungen, PSR 2017, 73.

Brugger/von Götz, Die „beherrschende Personen“ der Stiftung nach dem AIA Auslegung der Definition der „beherrschenden Person“ nach dem AIA und Anwendung auf die Stiftung, PSR 2017, 70.

Büch, Durchgriff und Stiftung – Eine Untersuchung der Rechtsfigur des Haftungsdurchgriffs im liechtensteinischen Kontext der Rechtsform Stiftung, Zürich 2015, Dissertation.

Bussjäger/Frommelt, Europäische Regulierung und nationale Souveränität. Praxisfragen zur Übernahme europäischen Rechts ausserhalb der EU, LJZ 2/17, 40.

Casutt, Die nationale Umsetzung der 4. EU-Geldwäscherichtlinie – Auswirkungen auf das Sorgfaltspflichtrecht sowie auf Stiftungen und Trusts, Mauren 2016, Masterthesis.

Conrad/Pfeffer, Die Stiftung als Instrument der Asset Protection nach Massgabe des Schweizer – sowie liechtensteinischen Rechts im Rahmen eines Rechtsvergleichs, LJZ 4/17, 75.

Csoklich, PSG-Novelle 2017 – neue Governance für die Privatstiftung, PSR 2017, 114.

Entner-Koch, Liechtenstein im EWR-Rechtssetzungsprozess, in *Bruha/Pällinger/Quaderer* (Hrsg.), Liechtenstein – 10 Jahre im EWR – Bilanz, Herausforderungen, Perspektiven, Schaan 2005, 81.

Frick-Taberelli, Die besondere Bedeutung der Treuhänderschaft gemäss Art 897ff PGR für die privatrechtliche Stiftung nach liechtensteinischem Recht, Innsbruck 1993, Dissertation.

Gasser, Liechtensteinisches Stiftungsrecht – Praxiskommentar, Vaduz/Bregenz 2013.

Gasser, Probleme der Nichtanerkennung von Stiftungen im Ausland, in *Schurr* (Hrsg.), 5 Jahre neues Stiftungsrecht – Unternehmensträgerschaft, Haftung, Anerkennung und Philanthropie, Vaduz 2017, 25.

Gierhake, Rechtliche der Vermögensnachfolge für deutsche Unternehmer mit deutschen, österreichischen und liechtensteinischen Stiftungen, Rapperswil 2013.

Hayden, ME zur Privatstiftungsgesetz-Novelle 2017: ein erster Überblick, PSR 2017, 104.

Hofmann, Wer ist wirtschaftlicher Eigentümer von Stiftungen und Trusts nach der Dritten Geldwäscherichtlinie?, ÖBA 2008, 777.

Hofmann/Petriz, Stiftungen und Trusts: Der Begriff des wirtschaftlichen Eigentümers nach der Dritten Geldwäscherichtlinie im Vergleich mit abgabenrechtlichen Grundsätzen, ZfS 2009, 104.

Horkel-Wytrzens, Wirtschaftlicher Eigentümer – Geldwäschebestimmungen vs ertragssteuerliche Sichtweise, RdW 2017, 787.

Hosp, Das neue liechtensteinische Stiftungsrecht und die Auswirkungen auf bereits bestehende Stiftung, ZfS 2008, 24.

Hosp/Moosbrugger, Die Ermittlung der wirtschaftlich berechtigten Person nach den Bestimmungen der liechtensteinischen Sorgfaltspflichten zur Verhinderung von Geldwäsche, ZfS 2017, 12.

Jakob, Die Liechtensteinische Stiftung – Eine strukturelle Darstellung des Stiftungsrechts nach der Totalrevision vom 26. Juni 2008, Zürich 2009.

Kalss in *Kalss/Nowotny/Schauer* (Hrsg.), Österreichisches Gesellschaftsrecht, 2. Auflage, Wien 2017.

Kalss/Nicolussi, Die wirtschaftlich Berechtigten einer Privatstiftung und eines Trusts – Ein Vergleich der Rechtsformen ein, GesRZ 2015, 221.

Lins/Dworschak, Fondstandort Liechtenstein: Aktuelle Rechtsentwicklungen in Liechtenstein und der Europäischen Union Was ergibt sich Neues aus regulatorischer Sicht betreffend Kryptowährungen, Sorgfaltspflichten, Geldwäscheprävention, MiFID II, etc.?, LJZ 1/18, 35.

Matthews, Asset Protection Trusts in English Law in, *Schurr* (Hrsg.), Handbuch des Vermögensschutzes für Liechtenstein, Österreich und die Schweiz, Vaduz 2015, 314.

Melzer, Österreichisches Privatstiftungsrecht und neues liechtensteinisches Stiftungsrecht, Wien 2010, Dissertation.

Michtner, Das Register der wirtschaftlichen Eigentümer – ein Überblick, RdW 2018, 9.

Moosmann, Der angelsächsische Trust und die liechtensteinische Treuhänderschaft unter besonderer Berücksichtigung des wirtschaftlichen Begünstigten. Eine rechtvergleichende Studie mit Erkenntnissen für das Schweizer Treuhandrecht, Zürich/Toronto 1999, Dissertation.

Müller, Die Handlungsautonomie des Stiftungsvorstands – Österreich und Liechtenstein im Vergleich, Wien 2015, Dissertation.

Raschauer, Die Umsetzung des EU-Finanzmarktrechts in Liechtenstein ZfRV 2017, 244.

Rauter, Neues Register für „wirtschaftliche Eigentümer“, JAP 2017/2018, 163.

Real, Entwicklung im Bereich der privaten Vermögensstrukturen am Finanzplatz Liechtenstein, in *Heiss* (Hrsg.), *Asset Protection: Möglichkeit und Grenzen am Finanzplatz Liechtenstein*, Zürich, 2014, 1.

Rudorfer, Newslines, ÖBA 2018, 1.

Rudorfer, Newslines, ÖBA 2018, 71.

Schauer, Das neue liechtensteinische Stiftungsrecht, ZEuP 2010, 338.

Schauer, Grundelemente des neuen liechtensteinischen Stiftungsrechts und die rechtsvergleichende Perspektive, in *Schurr* (Hrsg.), *Das neue liechtensteinische Stiftungsrecht*, Vaduz 2008, 7.

Schauer, Kurzkomentar zum liechtensteinischen Stiftungsrecht, Wien/Hamburg 2009.

Schurr, Aktuelle Fragen zur Behandlung liechtensteinischer Stiftungen im internationalen Privatrecht, in *Schurr* (Hrsg.), *5 Jahre neues Stiftungsrecht – Unternehmensträgerschaft, Haftung, Anerkennung und Philanthropie*, Vaduz 2017, 101.

Schurr, Der Liechtensteinische Trust als alternatives Gestaltungsinstrument zur Stiftung in, *Schurr* (Hrsg.), *Das neue liechtensteinische Stiftungsrecht – Anwendung, Auslegung und Alternativen*, Vaduz 2011, 133.

Schurr, Der Trust im Fürstentum Liechtenstein – Rechtsdogmatische und rechtsvergleichende Überlegungen in, *Altmeyden/Fitz/Honsell* (Hrsg.), *Festschrift für Günter H. Roth zum 70. Geburtstag*, Passau/Innsbruck/Salzburg 2011, 766.

Schurr, Die Einflussrechte des Stifters – eine Gratwanderung?, in *Schurr* (Hrsg.), *Der Generationenwechsel in der Stiftungslandschaft*, Vaduz 2012, 45.

Schurr, Die Foundation Governance als Schlüsselement im Wettbewerb der Stiftungsrechtsordnungen, PSR 2010, 64.

Schurr, Die Rechtstellung der Begünstigten im liechtensteinischen Trustrecht, PSR 2011, 5.

Schurr, Spurfolgerecht neu interpretiert oder Ende des liechtensteinischen Trusts?, LJZ 4/11, 170.

Schurr, Wesensmerkmale der Asset Protection anhand ausgewählter Fragen des liechtensteinischen Rechts, in *Schurr* (Hrsg.), *Handbuch des Vermögensschutzes für Liechtenstein, Österreich und die Schweiz*, Vaduz 2015, 1.

Strebl, Geldwäscheprävention in der Bankenpraxis, Snapshot aus der Bankenpraxis, *ecolex* 2018, 119.

Tschütscher, Der Finanzplatz Liechtenstein im Jahr 2020, in *Heiss* (Hrsg.), *Rechtsform und Zukunft des Finanzplatzes Liechtenstein*, Zürich 2012, 183.

Walch, Das Liechtensteinische Sorgfaltspflichtgesetz: Ein Rückblick auf die historische Entwicklung bis zum heute geltenden Sorgfaltspflichtgesetz und ein Ausblick auf die mit der Umsetzung der 4. Geldwäscherichtlinie (voraussichtlich) eingehenden Änderungen, LJZ 1/15, 12.

Weiler/Lang, Das Wirtschaftliche Eigentümer-Registergesetz (WiEReG), *taxlex* 2017, 404.

Wilplinger/Steininger, Die Steuerabkommen Schweiz bzw Liechtenstein im Lichte des AIA, PSR 2016, 73.

Zivny, Der Begriff des wirtschaftlichen Eigentümers im WiEReG, ZFR, 4.

Zollner, Gestaltungsrechte des Stifters im Spannungsfeld zum Vermögensschutz, in *Schurr* (Hrsg.), Handbuch des Vermögensschutzes für Österreich, Liechtenstein und die Schweiz, Vaduz 2015, 161.

Zollner, Die eigennützige Privatstiftung aus dem Blickwinkel der Stiftungsbeteiligten, Wien 2011, Habilitationsschrift.

Zollner/Weninger, Die Ermittlung des wirtschaftlich Berechtigten einer österreichischen Privatstiftung, PSR 2011, 152.

Zwiefelhofer, Die Sorgfaltspflichten des liechtensteinischen Geldwäschereirechts verglichen mit den entsprechenden Bestimmungen des schweizerischen Recht, Vaduz 2007, Dissertation.

Internetquellen

<http://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-15849-2017-INIT/en/pdf> (07.03.2018)

<https://diepresse.com/home/wirtschaft/boerse/5342577/Neue-Regeln-fuer-Bitcoin> (07.03.2018)

https://diepresse.com/home/wirtschaft/economist/4965613/Steuerlast_Oesterreich-in-OECDVergleich-auf-Platz-2 (13.03.2018)

<https://diepresse.com/home/recht/rechtallgemein/5389856/Warum-die-Diskussion-ueber-Stiftungen-in-Liechtenstein-falsch-laeuft> (20.03.2018)

http://regierung.gmgnet.li/files/attachments/090312_OECD_LIE-Declaration_de.pdf (02.04.2018)

<http://regierung.gmgnet.li/files/attachments/regierungserklaerung-nov13.pdf> (02.04.2018)

<https://wko.at/statistik/eu/europa-abgabenquoten.pdf> (13.03.2018)

<https://www.bmf.gv.at/finanzmarkt/geldwaesche-terrorismusfinanzierung/geldwaesche.html> (03.04.2018)

<http://www.fatf-gafi.org/media/fatf/documents/recommendations/pdfs/FATF%20Recommendations%202003.pdf> (08.04.2018)

<http://www.fatf-gafi.org/media/fatf/documents/recommendations/pdfs/FATF%20Recommendations%202012.pdf> (08.04.2018)

<http://www.landtag.li/kleineanfragen.aspx?nid=4350&auswahl=4350&lang=de> (19.05.2018).

<https://www.llv.li/files/srk/vnb-umsetzung-4-eu-geldwascherei-richtlinie.pdf> (07.03.2018)

<https://www.llv.li/files/srk/rb16-rechenschaftsbericht-2016.pdf> (01.04.2018)

<https://www.llv.li/#/117582/konsolidierte-fassung> (14.05.2018)

https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/SNME/SNME_01701/imfname_369071.pdf (01.04.2018).

https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/SNME/SNME_26846/imfname_663580.pdf (01.04.2018)

<http://www.vaterland.li/liechtenstein/wirtschaft/finance-forum-2018-hasler-kuendigt-blockchaingesetz-an;art173,321063> (01.04.2018)

<https://www.volksblatt.li/Nachricht.aspx?src=vb&id=182281> (01.04.2018)

<https://www.volksblatt.li/Nachricht.aspx?src=vb&id=182388> (01.04.2018)

<https://www.volksblatt.li/Nachricht.aspx?src=vb&id=190058> (01.04.2018)

Sonstige Materialien

ME Privatstiftungsgesetz-Novelle 2017, 323/ME 25. GP.

VÖP, Stellungnahme zum Rechnungslegungsänderungsgesetz (RÄG) 2014, 15/SN-59/ME 25. GP.

VÖP, Stellungnahme zur PSG-Novelle 2017, 12/SN-323/ME 25. GP.

Erklärung der Regierung des Fürstentums Liechtenstein vom 12. März 2009.

Erklärung der Regierung des Fürstentums Liechtenstein vom 14. November 2013.

Landtag, Regierung und Gerichte 2016 – Bericht des Landtages – Rechenschaftsbericht der Regierung an den Hohen Landtag – Berichte der Gerichte – Landesrechnung (Stand: 31.12.2016).

The FATF Recommendations (2012), aktualisiert Februar 2018.

The FATF Recommendations (2003).

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie (EU) 2015/849 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung und zur Änderung der Richtlinie 2009/101/EG vom 19. Dezember 2017.

Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Abänderung des Sorgfaltspflichtgesetzes sowie die Schaffung eines Gesetzes über das Verzeichnis mit Angaben zum wirtschaftlichen Eigentümer (Verzeichnis Wirtschaftlicher Eigentümer; VWEG) vom 26.08.2016.

BuA 2016/159.

BuA 2016/64.

ErläutRV 1660 BlgNR 25. GP 4 und 6.

Merkblatt der Steuerverwaltung betreffend den automatischen Informationsaustausch in Steuersachen zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und Partnerstaaten (AIA-Merkblatt) (Version: 11. August 2017).

FMA-Mitteilung 2015/7 betreffend Fragen im Zusammenhang mit der Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Personen gemäss Sorgfaltspflichtgesetz (Version: 25. Oktober 2017).

Abkürzungsverzeichnis

ABl	Amtsblatt der Europäischen Union
Abs	Absatz
Art	Artikel
AT	Österreich
BuA	Berichte und Anträge
BGBI	Bundesgesetzblatt für die Republik Österreich
BlgNR	Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrats
BStFG	Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetz
CH	Schweiz
CRS	Common Reporting Standard
D	Deutschland
ecolex	Fachzeitschrift für Wirtschaftsrecht
EG	Europäische Gemeinschaft
ErläutRV	Erläuterungen zur Regierungsvorlage
EU	Europäische Union
EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
EWR	Europäischer Wirtschaftsraum
EWRA	Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum
f	folgende
FATF	Financial Action Task Force on Money Laundering
ff	fortlaufend folgende
FL	Liechtenstein
FMA	Finanzmarktaufsicht
FM-GwG	Finanzmarkt-Geldwäschegesetz
GesRZ	Zeitschrift „Der Gesellschafter“
GP	Gesetzgebungsperiode
GwG	Geldwäschegesetz
Hrsg.	Herausgeber
HTÜ	Haager Trust-Übereinkommen
idF	in der Fassung
iSv	im Sinne von

LGBI	Liechtensteinische Landgesetzblatt
LJZ	Liechtensteinische Juristen-Zeitung
ME	Ministralentwurf
mE	meines Erachtens
MiFID	Markets in Financial Instruments Directive
NZ	Österreichische Notariats-Zeitung
ÖBA	Zeitschrift „BankArchiv“
OECD	Organisation for Economic Co-operation and Development
PGR	Personen- und Gesellschaftsrecht
PSG	Privatstiftungsgesetz
PSR	Zeitschrift „Die Privatstiftung“
RÄG	Rechnungslegungsänderungsgesetz
RdW	Zeitschrift „Österreichisches Recht der Wirtschaft“
RL	Richtlinie
Rz	Randziffer
SPG	Sorgfaltspflichtgesetz
SPV	Sorgfaltspflichtverordnung
taxlex	Fachzeitschrift für Steuerrecht
ÜbG	Übernahmegesetz
vgl	vergleiche
VÖP	Verband österreichischer Privatstiftungen
WiEReG	Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz
zB	zum Beispiel
ZEuP	Zeitschrift für Europäisches Privatrecht
ZFR	Zeitschrift für Finanzmarktrecht
ZfS	Zeitschrift für Stiftungswesen

Eidesstattliche Erklärung

Der wirtschaftlich Berechtigte in privatnützigen Stiftungen nach liechtensteinischem und österreichischem Recht

Ich erkläre hiermit an Eides statt, dass die vorliegende Arbeit selbstständig und ohne unerlaubte Hilfe angefertigt wurde. Die aus fremden Quellen direkt oder indirekt übernommenen Gedanken wurden als solche kenntlich gemacht. Diese Arbeit wurde bisher weder in gleicher noch in ähnlicher Form einer anderen Prüfungsbehörde vorgelegt und auch noch nicht veröffentlicht.

Vaduz/Buchs, 29. Mai 2018

Mag. iur. Christian Maitz